Gov 6511 5

HD WIDENER

HW SQ6Z F

Sov 6511.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

FROM THE

George Schünemann Jackson

FUND

FOR THE PURCHASE OF BOOKS ON

SOCIAL WELFARE & MORAL PHILOSOPHY

GIVEN IN HONOR OF HIS PARENTS, THEIR SIMPLICITY SINCERITY AND FEARLESSNESS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Naturrechts

von

J. S. Beck.

Jena, 1820.
In der Crökerſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Gov 6511.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JACKSON FUND
June 17, 1931

H

Digitized by Google

Dem Herrn

Ober=Appellations=Rath und Pro=
feſſor der Rechte,

K o n o p a k

in Jena,

ſeinem

vieljährigen Freunde und ehemaligen Collegen,

aus

Liebe und Achtung gewidmet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

„Wir würden gewiß längſt zu einer gründlichern und fruchtbarern Philoſophie des poſitiven Rechts gekommen ſeyn, wenn man nicht geglaubt hätte, ſchon eine zu haben, weil man die ſo höchſt einſeitige Todſchlags-Moral, die Rechtslehre ohne rechtlichen Zuſtand, dafür anſah.“ So urtheilt Herr Hugo von der Anſicht des Naturrechts, wenn dieſe Wiſſenſchaft ſich darauf beſchränkt, die Verhältniſſe der Menſchen, außer dem Staate, unter den Rechtsbegriff zu ſtellen; und Philoſophie des poſitiven Rechts, oder der Jurisprudenz, Philoſophie über das,

Digitized by Google

was im Staate Rechtens ſeyn kann, iſt dieſem Gelehrten das Naturrecht.

Freilich, wenn man der Bezeichnung Philoſophie des poſitiven Rechts, die Bedeutung unterlegt: jedes poſitive Recht befriedigt die Forderungen der Philoſophie, das eine ſo gut, wie das andere, ſo würde dieſe allerdings ſehr ſonderbare Behauptung, wie es ſcheint, den ganzen Inhalt des Naturrechts ausmachen. Nur auf die Weiſe, daß von jedem wirklichen poſitiven Rechte abſtrahirt würde, müßte ſie in ihrer Allgemeinheit bewieſen werden; und nachher, und weiterhin, könnte es nur poſitives Recht geben, das, jenes Satzes wegen, zugleich wahres Naturrecht ſeyn müßte.

Wenn aber der Philoſoph ſich angelegentlich mit dem poſitiven Rechte beſchäftigt, mit dem wirklichen öffentlichen Rechte der Staaten in der Vorzeit und in der jetzigen Zeit, mit den Geſetzen,

Digitized by Google

welche in dieſen Staaten die Rechtsverhältniſſe des Staatsoberhaupts gegen den Staatsunterthan, und die Rechtsverhältniſſe des Staatsbürgers gegen den Staatsbürger, beſtimmen, nicht, um ſie zu critiſiren, wohl aber, um ſich die Möglichkeit einer Critik zu verſchaffen, ſo iſt dieſes, dünkt mich, der richtige Weg, ſich die Principien zur ſichern Erkenntniß deſſen, was wahrhaft wünſchenswerth wäre, daß es poſitives Recht ſeyn möchte, zu verſchaffen, und ſie auch klar und deutlich zu haben, von welchen, die ſittliche Vernunft, die moraliſche Willensnatur, einen jeden Menſchen antreibt, einzuräumen, daß ſie vorhanden ſind, wenn er ſie gleich noch nicht hätte, und wenn auch noch niemand ſich rühmen könnte, ſie als unumſtößliche Wiſſenſchaft zu beſitzen.

In der Bedeutung von ſolchen Principien nehme ich das Naturrecht. Hat ein Beurtheiler

Digitized by Google

dieſes für meinen Unterricht beſtimmten Lehrbuchs eine andere Meinung vom Naturrecht, iſt er mit der Ordnung der Materien nicht zufrieden, damit nicht, daß ich ins Privatrecht Materien aufgenommen habe, die gewöhnlich zum öffentlichen Recht gezählt werden, und dieſes letzte ganz auf die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes beſchränke, iſt er mit einzelnen Lehren unzufrieden, ſo wünſche ich, er möge von mir glauben, daß ich Belehrung gern annehme. Ich achte das Beſtreben Anderer, die Wahrheit zu erkennen und dieſe Erkenntniß zu fördern, und ich hoffe, daß man dieſe Geſinnung gegen mich ausdrücken werde.

Digitized by Google

N a t u r r e c h t.

Einleitung.

§. 1.

Alle rechtlichen Urtheile, überhaupt alle ſittlichen Urtheile enthalten den Begriff **Verbindlichkeit**. Es diene uns dieſer Begriff zur Einleitung ins Naturrecht. Daß derſelbe kein ſinnlicher Begriff iſt; daß er zu den unſinnlichen oder Verſtandesbegriffen gehört; auch das, daß er eine Nothwendigkeit denkt, welche jedoch keine Naturnothwendigkeit iſt, das iſt dieſem Begriff leicht anzumerken. Mit dem Begehrungsvermögen ſteht er in Verbindung. Nichts als Handlungen des vernünftigen Weſens können unter ihn geſtellt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Dies führt uns zu dem **Begehrungsvermögen.** Auch dem verſtandloſen Thier ſchreiben wir ein Begehrungsvermögen zu. Das menſchliche Begehren iſt ein verſtändiges Begehren; es iſt ſtets die Cauſalität eines Begriffs, ſein Object zu verwirklichen. Das Thier iſt der Begriffe nicht fähig, weil ihm alles Bewußtſeyn mangelt. Das Thier iſt ſich keines Dinges bewußt, und iſt ſich der Regeln der Dinge nicht bewußt; es hat nicht Anſchauungen, wie ſie der Menſch hat, und es hat nicht Begriffe; die Cauſalität alles ſeines Begehrens iſt ſtets der Inſtinct. Das menſchliche Begehrungsvermögen iſt ein **Vermögen der Zwecke,** ein **Wille.**

§. 3.

Die enge Verbindung des Begehrungsvermögens mit dem **Gefühl der Luſt und Unluſt** giebt ſich ſehr leicht zu erkennen. Luſt iſt dasjenige, das unmittelbar, um ſein ſelbſt willen begehrt wird; andere Dinge begehrt man der Luſt wegen, die man von ihrem Daſeyn erwartet; man verabſcheuet ſie, der Unluſt wegen, die ſie verurſachen möchten. Verſtand, Gefühl der Luſt und

Unluſt und Begehrungsvermögen machen das Innere, das Gemüth des Menſchen aus; und die enge Vereinigung dieſer Vermögen iſt ſichtbar.

§. 4.

In Sinnen- und Verſtandesgefühlen beſtehen die Gefühle der Luſt und Unluſt. Sinnengefühle, die Gefühle des Angenehmen und Unangenehmen entſtehen durch die Einwirkung der Gegenſtände auf den Menſchen. Dieſe Dinge, äußere und innere, rühren das Gemüth, und dieſe Empfindungen ſind oft Luſt, oft Unluſt. Der Menſch als thieriſches Weſen iſt dieſer Gefühle des Angenehmen und Unangenehmen fähig. Aber, indem mit dem Verſtande, das Beſtreben, zu Anſchauungen Begriffe zu finden, natürlich verbunden iſt, ſo iſt ein verſtändiges Weſen des Wohlgefallens an Anſchauungen fähig, die dieſem Beſtreben vorzüglich leicht zuſagen. Dieſes Wohlgefallen, eine Verſtandesluſt, iſt das Gefühl am Schönen. Auch des Gefühls am Erhabenen iſt nur das verſtändige und vernünftige Weſen fähig. In den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung giebt ſich die moraliſche Willensnatur, die moraliſche Anlage unſers Geiſtes zu er-

Digitized by Google

kennen; und die Erwägung dieſer moraliſchen Gefühle wird uns eine klare Anſicht dieſer Geiſtesanlagen erhalten laſſen.

§. 5.

So wie der Wille ein Zweckvermögen iſt, ſo iſt er auch ein Vermögen nach Grundſätzen zu begehren, d. h. eine practiſche Vernunft. Dieſe Regeln, nach welchen ein Wille ſich Zwecke ſetzt, und ſie zu erreichen ſucht, ſind die Maximen dieſes Willens.

§. 6.

Wird der Wille angeſehen, wie er ſeine Zwecke nach der erkannten Einwirkung der Dinge auf das Gefühl der Luſt und Unluſt wählt, ſo werden die Maximen der Willen unter dieſer Anſicht, bloß ſubjectiv gelten. Daß der Wille ſelbſt dem Willen bloßes Mittel zu ſeinen Zwecken ſeyn werde, auch dieſe den Willen zerſtörende Maxime wird die Maxime dieſer Willen ſeyn. Unter der Idee des Willens als Selbſtzweck offenbaren ſich objectiv-practiſche Grundſätze. Dieſe Grundſätze ſtellen ſich der Vernunft ſo dar, daß ſie ihre practiſche Allgemeingültigkeit einſieht, daß ſie nämlich die Maximen eines jeden Willens ſeyn ſollen.

Digitized by Google

§. 7.

Dieſe objective Gültigkeit practiſcher Grundſätze unter der Idee des Willens als Selbſtzweck leuchtet der Vernunft ein, aus dem Gefühle der Billigung, mit dem wir jede Handlungsweiſe aufnehmen, die dieſer Idee entſpricht; aus dem Gefühle der Mißbilligung, womit wir jede Handlungsweiſe verwerfen, die dieſer Idee widerſpricht; am ſtärkſten aus der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung eigener Handlungen wegen. Die Freude eines erreichten ſinnlichen Guts wegen; der Verdruß, wenn wir um das Ziel unſerer Hoffnungen gekommen ſind, dieſe Gefühle ſind da, nur ſo fern, als ein ſolcher Gegenſtand da iſt, von dem wir eine Luſt erwarten. Aber das Ziel der moraliſchen Handlungsweiſe iſt offenbar kein ſinnliches Gut. Daß daſſelbe gleichwohl ein Gut, und ein mit unſerm Weſen vereinter Zweck iſt, das geht ſichtbarlich aus dieſen moraliſchen Gefühlen hervor.

§. 8.

Der Unterſchied von phyſiſchen oder ſinnlichen, und moraliſchen Zwecken geht hieraus hervor. Von der Materie der erſten erwar-

ten wir eine Luſt, und darum machen wir ſie zu unſern Zwecken; die Materie der letzten ſteht zum Gefühl in keinem Verhältniß, und doch ſind ſie zuverläſſig Zwecke des Willens, welches die moraliſchen Gefühle beweiſen. Iſt nicht das Ehrgefühl eine kräftige Hinweiſung auf dieſe Anlage unſers Geiſtes; und könnte der Beifall Anderer uns ein Gut, ihre Geringſchätzung uns ein Übel ſeyn, wenn es unſerer Willensnatur nicht eigenthümlich wäre, nicht gleichgültig zu ſeyn, wie wir uns ſelbſt beurtheilen, und dieſe Anlage, ſelbſt uns zu billigen und ſelbſt uns zu verachten, nicht unſerm Willen weſentlich wäre?

§. 9.

Daß wir uns fähig finden, die größten ſinnlichen Güter aufzugeben, ſelbſt den Verluſt der äußern Ehre zu ertragen, wenn ihr Gewinn der deutlich erkannten Pflicht widerſtreitet, um nicht in unſern eigenen Augen verwerflich zu erſcheinen, das muß uns von dem Daſeyn einer moraliſchen Willensnatur überzeugen. Die Anſicht aber faſſen, welche auch das Streben nach dem Beifall ſeiner ſelbſt verwerflich und unmoraliſch halten will, iſt wohl ſo viel, als einer Ungereimtheit ſich

ſchuldig machen. Hutchinſon, Shaftesbury, Hume, Smith haben es bloß darin verſehen, daß ſie die moraliſchen Gefühle als Sinnengefühle darſtellten, und es überſahen, daß es unzuläſſig iſt, durch Vorhaltung dieſer Gefühle Menſchen für die Tugend gewinnen zu wollen. Stets muß der moraliſche Zweck, als mit der Menſchennatur ſelbſt vorhanden, vorausgeſetzt werden, wenn man auf Menſchen und auf ihre moraliſche Beſſerung wirken will. Die moraliſche Schlechtigkeit beſteht nicht darin, daß ein Menſch dieſen Zweck nicht hat; ſondern darin, daß er ſich überredet, ſich entſchuldigen zu können, und in der Kunſt, ſein Gewiſſen zu beſchwichtigen.

§. 10.

Auch iſt es wahr, daß nicht anders, als in der Vorausſetzung, d. i. in dem Glauben an eine andere Welt, an ein Syſtem der Zwecke, in welchem der Wille den Willen ſtets als Selbſtzweck achtet, der Menſch dem Geheiß der Pflicht folgen kann. Denn ohne dieſe Vorausſetzung muß ihm die Tugend als Wahn erſcheinen. Wie jeder Glaube, ſo hat auch dieſer moraliſche Glaube, die Religion des tugendhaften Menſchen, objective

Digitized by Google

Gründe und einen ſubjectiven Grund, der den Mangel der objectiven Gründe, zum vollſtändigen Fürwahrhalten ergänzt.

§. 11.

Die Zweckeinheit, die an Pflanzen und Thieren offen dem Verſtande vorliegt, die äußere Zweckmäßigkeit an unorganiſirten Dingen, die der Verſtand als exiſtirend, der organiſirten wegen, nothwendig auffaſſen muß; die äußere Zweckmäßigkeit an Pflanzen, ohne welche nicht Thiere da ſeyn könnten; die an ganzen Thiergeſchlechtern, ohne welche wieder andere Thiergeſchlechter nicht exiſtiren könnten; endlich die Zweckeinheit am Menſchen, zu deſſen Weſen ein Zweckvermögen ſelbſt gehört, ausgerüſtet mit einem Körper, dieſem Vermögen zu allerlei Zwecken angemeſſen; im Verhältniß zu welchem, und zum vernünftigen Naturweſen überhaupt, die geſammte Natur als Zweckeinheit erſcheint. Dieſe ſichtbare Zweckmäßigkeit und Zweckeinheit der geſammten Natur zwingt die Vernunft, auf den intelligibeln Grund der Natur zu reflectiren.

§. 12.

Dieſen intelligibeln Grund der Natur als Intelligenz

Digitized by Google

telligenz zu denken, iſt uns nothwendig, ob wir gleich dieſen Gedanken für eine bloße Beurtheilung des Urgrundes der Natur nach der Analogie mit unſerm menſchlichen Verſtande halten dürfen. Alles Intelligibele iſt ein Daſeyn weder im Raum noch in der Zeit. Aber klar und unwiderſprechlich liegt jene Zweckeinheit vor unſerm Verſtande. Schon dieſe Zweckeinheit der Natur verlangt, daß der Wille den Willen ſtets als Selbſtzweck anſehe; denn das Gegentheil dieſer Anſicht vernichtet alle Zweckanſicht der Natur. Hiermit harmonirt die moraliſche Anlage des Willens, das Gewiſſen mit allen Geboten der Pflicht. Wenn nun doch die Wahrheit anerkannt werden muß, daß der Menſch anders nicht, als in dem Glauben an eine andere Welt, der Stimme des Gewiſſens Folge leiſten kann, ſo muß zum mindeſten das eingeräumt werden, daß dieſer Glaube an eine andere Welt ein der Zweckeinheit der Natur weſentliches Stück iſt. So verhält es ſich mit dem objectiven Grunde dieſes Glaubens.

§. 13.

Der ſubjective Grund, der dieſe Überzeugung feſt und lebendig macht, iſt das moraliſche Inter=

Digitized by Google

eſſe, iſt der Wunſch, nicht in ſeinen eigenen Augen verabſcheuungswerth zu ſeyn. Und iſt nun nicht auch dieſe Einrichtung der Natur zu verehren, nach welcher der menſchliche Verſtand auf eine andere Welt nicht als auf ein Object des Wiſſens hingeleitet wird? Dieſe andere Welt, Gott nämlich und ein überſinnliches Daſeyn des Menſchen in einem abſolut moraliſchen Syſtem können nur geglaubt werden; das tugendhafte Herz muß dieſem Glauben vorhergehen, und Kraft erhält dieſe Geſinnung auch nur durch dieſen Glauben.

§. 14.

Die Erwägung der moraliſchen Willensnatur führt uns zu der Freiheit des Menſchen. In jeder moraliſchen Beurtheilung ſeiner ſelbſt und anderer Menſchen denkt der Menſch ſich ſelbſt und Andere als den vollſtändigen Urheber ihrer Handlungen, und die Cauſalität der Handlung, als nicht durch frühere Urſachen außer dem Menſchen bedingt. Als Naturweſen iſt der Menſch der Naturnothwendigkeit unterworfen und iſt nicht frei. Aber als Naturweſen iſt er ſich ſelbſt Erſcheinung. Im intelligibeln Daſeyn des Menſchen liegt ſeine Freiheit.

Digitized by Google

§. 15.

Das allgemeinſte Gebot des Gewiſſens lautet: handele der Idee des Willens als Selbſtzweck, der Idee des allgemeinen Willens, durchgängig angemeſſen. Werden nun die Willensgebiete aufgeſucht, und für dieſelben die der Idee des Willens als Selbſtzweck entſprechenden Handlungsweiſen beſtimmt, ſo entſteht die Sittenlehre. Dieſe Wiſſenſchaft heißt auch die Pflichtenlehre. Das Materiale aller Pflicht iſt ihre Conformität zur Idee des Willens als Selbſtzweck; das Formale derſelben iſt die moraliſche Nöthigung, die dieſen Begriff zum practiſchen Begriff macht.

§. 16.

Das Object der Pflicht iſt die Menſchheit, ſowohl in der Perſon des verpflichteten Subjects, als in andern Menſchen. Die Pflichten beſtehen alſo in Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, und in Pflichten gegen andere Menſchen. Die Pflicht des Menſchen gegen Gott iſt eigentlich die Verpflichtung zur Religion, und demnach eine Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt. Gegen willenloſe Weſen giebt es keine Pflichten.

Digitized by Google

§. 17.

In der Achtung für die Pflicht, für die Heiligkeit des Geſetzes, in der wir Kraft haben, die Reitze zur Übertretung der Pflicht von uns abzuweiſen, beſteht die Tugend. Dieſe Pflichtgeſinnung giebt der pflichtgemäßen Handlung Moralität; eine der Pflicht entſprechende That, ohne dieſe Geſinnung hat bloß Legalität. Wenn wir von dem Begriffe eines moraliſchen Weſens jede Beſchränkung entfernen, ſo iſt daſſelbe ein heiliges Weſen. Nur Gott iſt heilig.

§. 18.

Das Vermögen eines Menſchen zu einer That heißt ſeine Willkühr. Einen Menſchen durch Bedrohung zu einer That bewegen, heißt ihn zwingen, heißt ſeine Willkühr beſtimmen. Wenn die That, zu der ein Menſch gezwungen wird, ſeine Pflicht iſt, und zugleich dieſer Zwang der Idee des allgemeinen Willens nicht widerſpricht, ſo heißt dieſe Pflicht eine Rechtspflicht. Wenn die Leiſtung einer Pflicht nicht erzwungen werden darf, ſo heißt dieſe Pflicht Tugendpflicht.

Digitized by Google

§. 19.

In Rechtslehre und Tugendlehre zerfällt die allgemeine Sittenlehre. Die moraliſchen Geſetze, nach welchen Pflichten erzwungen werden dürfen, (der Zwang nach dieſen Geſetzen widerſtreitet keineswegs der Anſicht des Selbſtzwecks an dem Willen, der gezwungen wird), ſind der Gegenſtand der Rechtslehre. Die ſittlichen Geſetze, nach welchen Tugendpflichten vorhanden ſind, ſind der Inhalt der Tugendlehre.

§. 20.

Das Formale der Pflicht, dasjenige, was dieſen Begriff zum practiſchen Begriff macht; das, daß der Zweck dieſer Handlungen mit der moraliſchen Willensnatur des Menſchen vorhanden und gegeben, und dieſer Zweck kein ſinnlicher Zweck iſt, heißt die Verbindlichkeit. Die in der Rechtspflicht gedachte Verbindlichkeit heißt eine rechtliche; die Verbindlichkeit zu einer That, die bloße Tugendpflicht iſt, heißt ethiſche Verbindlichkeit. Eine That mag aber eine Rechtspflicht ſeyn, ſo kann doch die Leiſtung dieſer Pflicht nur durch Tugend bewirkt ſeyn, und kann eine große Moralität des Menſchen offenbaren, der dieſe ſeine Rechtsverbindlichkeit erfüllt.

Digitized by Google

§. 21.

Ungerecht iſt jeder Zwang, der der Idee des Willens als Selbſtzweck widerſpricht. Jeder ungerechte Zwang iſt auch eine ungerechte That, d. h. eine Handlung, die der Rechtsverbindlichkeit zuwider läuft, die man demjenigen ſchuldig iſt, den man ſo zwingt. Demjenigen Widerſtand leiſten, und ihn alſo ſelbſt zwingen, der uns mit ungerechtem Zwange begegnet, dieſer Zwang iſt eben daher gerecht, weil er eine Ungerechtigkeit aufhebt.

§. 22.

Die Freiheit von jedem ungerechten Zwange heißt die äußere Freiheit. Ein für Viele wirkſamer Grund, der einem jeden von ihnen dieſe äußere Freiheit bewirkt, heißt die Regierung. Der Zuſtand der Menſchen unter einer Regierung iſt ein rechtlicher Zuſtand.

§. 23.

Der Naturzuſtand iſt der Zuſtand der Menſchen, wenn für ſie keine Regierung vorhanden iſt. Bloß durch die Überlegenheit an Macht über die Macht Anderer kann man in dieſem Zu-

ſtande ſeiner Rechte theilhaftig werden. Es erhellet von ſelbſt, daß dieſer Zuſtand rechtlos, auch daß es Pflicht iſt, aus ihm herauszugehen und ſich unter einer Regierung zu befinden.

§. 24.

Das Sittengeſetz in Beziehung auf das Recht, auf den moraliſchen Beruf, Andere zwingen zu dürfen, beſteht in folgenden drei Vorſchriften: Erſtens: Laß dich nicht von Andern als bloßes Mittel zu ihren Zwecken behandeln, ſondern ſey ihnen Zweck ſelbſt (honeste vive). Zweitens: Beleidige Niemand; verletze nicht die Rechte anderer Menſchen (neminem laede). Drittens: Befinde dich unter einer Regierung, durch welche du im Verhältniß zu Andern, mit welchen du lebſt, dich im rechtlichen Zuſtande befindeſt (suum cuique tribue).

§. 25.

Wir wenden uns zum Naturrecht. Folgende Fragen ſind jetzt vorbereitet: Erſtens: wie können unter Vorausſetzung des Naturzuſtandes der Menſchen, ihre Verhältniſſe unter Rechtsbegriffen ſtehen? Zweitens: wie wird ein rechtlicher

Digitized by Google

Zuſtand unter Menſchen begründet? Drittens: die Verhältniſſe der Menſchen im rechtlichen Zuſtande, wie werden ſie rechtliche Verhältniſſe? Endlich viertens: die Verhältniſſe ganzer Völker zu einander, wie ſind dieſe unter Rechtsbegriffe zu ſtellen?

§. 26.

Ein Gegenſtand iſt das Seine desjenigen Menſchen, der die Willkühr Anderer beſtimmen darf, ohne ihnen unrecht zu thun, um dieſes Gegenſtandes theilhaftig zu ſeyn. Dieſe Verbindung eines Rechts mit einer Perſon, iſt der rechtliche Beſitz dieſes Objects ihres Willens. Der phyſiſche Beſitz iſt die Theilhaftigkeit deſſen, was jemand will; der rechtliche Beſitz beſteht in dem Recht, das jemand hat, dieſen Gegenſtand zu haben, und folglich auf die Willkühr Anderer wirken zu dürfen, damit er dieſen Gegenſtand habe.

§. 27.

Es giebt ein angebornes Seine des Menſchen. Dieſes iſt mit ſeiner Menſchheit vorhanden. Der Körper des Menſchen mit ſeinen

Gliedmaßen iſt die Materie des angebornen Seinen. Der Körper des Menſchen iſt das Inſtrument des Willens in der Sinnenwelt; durch ihn empfängt der Menſch die Einwirkungen Anderer auf ihn, und wirkt auf Andere ein. Der Körper des Menſchen gehört daher zu der Einheit des menſchlichen Weſens, das jedem andern Menſchen Zweck ſelbſt iſt, und nicht bloßes Mittel zu den Zwecken Anderer ſeyn darf. Seine Menſchheit berechtigt und verpflichtet jeden Menſchen, ſich dieſer Anmaßung Anderer zu widerſetzen.

§. 28.

Äußere Dinge, verſchieden vom Körper des Menſchen, können das Seine ſeyn. Dieſe Rechte ſind aber erwerbliche Rechte. Ihre Gegenſtände ſind entweder willenlos, d. h. ſie ſind Sachen, oder ſie haben einen Willen, ſie ſind Perſonen. Eine Sache iſt das Seine eines Menſchen, wenn er befugt iſt, die Willkühr Anderer zu beſtimmen, damit er dieſer Sache theilhaftig ſey. Dieſes Recht heißt ein Recht auf die Sache, ein dingliches Recht.

§. 29.

Wenn der Gegenſtand eines Willens ſelbſt ei=

ne Perſon, folglich Zweck ſelbſt iſt, ſo kann ein rechtliches Seine an dieſer Perſon nur unter der Beſchränkung Statt finden, die dieſe Idee beſtimmt. Die nächſte Beſchränkung iſt der eigene Wille des Menſchen, bloß in gewiſſen Beziehungen das Seine eines andern Menſchen zu ſeyn. Er kann ein Recht auf beſtimmte Handlungen einem Andern eingeräumt haben; dieſes Recht iſt ein perſönliches Recht. Auch iſt noch ein Recht auf ein perſönliches Vermögen, und zwar dergeſtalt zuläſſig, daß dieſer Berechtigte jeden Andern vom Gebrauch dieſes Vermögens ausſchließen darf, ein perſönliches Recht von dinglicher Beſchaffenheit.

Erſtes Hauptſtück.

Das Recht im Naturzuſtande der Menſchen; oder: wie der Rechtsbegriff ſich urſprünglich offenbart und ſich anwendet.

§. 30.

Das Recht, jede Willkühr zu beſtimmen, vom Gebrauch einer Sache abzuſtehen, heißt das Recht auf dieſe Sache, ein dingliches Recht.

Digitized by Google

Daſſelbe iſt alſo ein Recht gegen jeden Beſitzer der Sache. Auf die Idee des allgemeinen Willens muß derjenige ſein Recht gründen können, der es zu haben behauptet. Der allgemeine Wille in Anſehung der Sachen, mit welchem jeder ungerechte Zwang im Widerſpruche ſteht, heißt der Geſammtbeſitz; und angeboren heißt dieſer Geſammtbeſitz, ſofern, kraft ſeiner Menſchheit, jeder Menſch an demſelben Theil hat. Im Naturzuſtande gründen ſich alle dinglichen Rechte auf den angebornen Geſammtbeſitz; worin ſich derjenige, der ein ſolches Recht hat, mit allen Andern, die er vom Gebrauche dieſer Sache ausſchließt, in Anſehung dieſer Sache befindet.

§. 31.

Derjenige hat im Naturzuſtande das Recht auf ſeiner Seite, deſſen Verfahren, wenn er den Privatgebrauch einer Sache zu behaupten ſucht, unter einer practiſchen Regel ſteht, nach welcher ein Gebrauch der Sachen möglich wird. Die Maxime: von der überlegenen Macht, die einer über den Andern hat, Gebrauch zu machen, um der Sache theilhaftig zu werden, worauf ſein Wille gerichtet iſt, vernichtet den Gebrauch der Sa-

Digitized by Google

chen; ſie hat alſo den Character eines unter der Idee des allgemeinen Willens ſtehenden Geſetzes nicht. — Das Recht des Stärkern. — Eben ſo wenig kann die bloße Inhabung einer Sache, oder die Verbindung derſelben mit dem angebornen Seinen des Menſchen, der Idee des auf den Gebrauch der Sache gerichteten allgemeinen Willens genug thun.

§. 32.

Wer aber durch den Gebrauch einer Sache, die kein Object des Willens eines Andern iſt, jeden Andern überzeugt, daß ſie Gegenſtand ſeines Willens iſt, kann dieſes frühern Gebrauchs wegen ein Recht auf dieſe Sache gegen jeden behaupten, der ſpäter als er, ſie zum Gegenſtande ſeines Willens macht. Daß dieſe Regel zum Gebrauch der Sachen führt, iſt jedem Verſtande faßlich; und eben daher iſt ihm die Rechtsverbindlichkeit faßlich, dieſem Rechtsgrunde nicht zu widerſtreiten, wenn er ſieht, daß Andere ihm nach demſelben Geſetz verbunden ſeyn wollen. Dieſe im Naturzuſtande gültige Erwerbungsart der Sachen heißt die Erwerbungsart durch die erſte Apprehenſion.

Digitized by Google

§. 33.

Die erſte Apprehenſion als Erwerbungsart einer Sache, ſofern ſie im Naturzuſtande gilt, kann nur als eine That angegeben werden, welche für eine ſichere Anzeige des Willens des Apprehendenten aufgenommen werden muß, daß die bis dahin herrenloſe Sache ein Object ſeines Willens geworden iſt; der wirkliche Gebrauch, den er von der Sache macht, giebt dieſer Anzeige Zuverläſſigkeit. Aber auch der wirkliche Gebrauch wird dieſem erſten Gebraucher nicht immer ein Recht auf dieſe Sache geben. Im Naturzuſtande der Menſchen wird dieſe Erwerbungsart nicht die Grenze der Macht überſchreiten dürfen, welche Macht demjenigen nöthig dünkt, der von der Wüllkühr Anderer nicht abhängen will. Auch ſetzt die Noth eines Menſchen, der, um ſein Leben zu erhalten, von der Sache eines Andern Gebrauch machen muß, dieſer Erwerbungsart im Naturzuſtande der Menſchen eine Grenze.

§. 34.

Von allen Sachen iſt ein Platz auf der Erde dem Menſchen zu ſeiner Exiſtenz nothwendig. Eben daher befindet ſich jeder Menſch im angebor-

Geſammtbeſitz des Erdbodens und aller Plätze auf demſelben. Die Erwerbung einer Sache heißt Erwerbung durch Erſitzung, ſofern dieſe Sache als ledig angeſehen ward, da man ſie apprehendirte; ſie heißt Präſcription, ſofern ſie ein Recht giebt, diejenige Perſon vom Gebrauche der Sache auszuſchließen, die vor dieſer Apprehenſion ein Recht auf dieſe Sache hatte, und jetzt vorgiebt, daſſelbe noch zu haben. Die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion iſt eine urſprüngliche Erwerbung.

§. 35.

Das Recht eines Menſchen auf die That eines Andern iſt ein perſönliches Recht. Wer befugt iſt, einen Andern zu zwingen, daß er eine gewiſſe That leiſte, hat ein perſönliches Recht gegen ihn. Mit der Idee des Willens als Zweck ſelbſt, verträgt ſich keine andere Erwerbungsart der That eines Menſchen, als die, welche zur Bedingung dieſes Rechts die Beiſtimmung desjenigen hat, deſſen That von einem andern begehrt wird.

§. 36.

In dem vereinigten Willen zweier Perſonen, von welchen die eine die Erzwingbarkeit der That

der andern begehrt, und die andere dieſelbe bewilligt, beſteht das angenommene Verſprechen; und dieſe Erwerbungsart eines perſönlichen Rechts heißt der Vertrag.

§. 37.

Die erſte Apprehenſion einer Sache und das angenommene Verſprechen haben zum Rechtsbegriff einerlei Verhältniß; keine dieſer Erwerbungsarten hängt von der andern ab. Wenn vor der Annahme des Verſprechens der Promittent ſeinen Willen änderte, macht dieſe Annahme ihn gleichwohl verbindlich, daſſelbe zu leiſten? Iſt der Promittent unbedingt verbunden, ſein Verſprechen zu leiſten? Sind erzwungene Verſprechen verbindlich?

§. 38.

Die That, zu der man rechtlich verbunden ſeyn kann, kann die Tradition des Rechts auf eine Sache ſeyn. Dem dinglichen Recht, das aus der Leiſtung dieſer Verbindlichkeit entſteht, geht alſo ein perſönliches Recht vorher.

§. 39.

Wer berechtigt iſt, von dem perſönlichen Vermögen eines Menſchen Gebrauch zu machen, und

Digitized by Google

zugleich jeden andern von dieſem Gebrauch auszu=ſchließen, hat ein perſönliches Recht von dinglicher Qualität. Daſſelbe iſt immer ein perſönliches Recht, weil der Gegenſtand dieſes Rechts eine Perſon und nicht Sache iſt. Dieſes Verhältniß läßt keine urſprüngliche Erwerbung dieſes Rechts zu.

§. 40.

Die Natur legte das Bedürfniß der Geſchlech=ter in die Menſchen; Mann und Weib begehren in Anſehung ihres Geſchlechtsvermögens einander theilhaftig zu ſeyn. Aus ihrer Verbindung ent=ſtehen Kinder, die dem Willen der Eltern nicht gleichgültig ſind. Endlich ſind das perſönliche Vermögen eines Menſchen, ſeine Talente und Ge=ſchicklichkeiten, oft Objecte des Begehrens einer andern Perſon. An dieſen Objecten des menſch=lichen Willens ſind perſönliche Rechte von dingli=cher Qualität möglich.

§. 41.

Die Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt, gegen die Menſchheit in ſeiner Perſon, ſetzt dem Rechte, das eine Perſon eines Geſchlechts, einer andern

Digitized by Google

andern Perſon andern Geſchlechts, auf ihr Geſchlechtsvermögen einräumen will, eine Grenze. Daß ſich ein Menſch nicht wegwerfe, und in dieſer Hingebung ſich nicht zur Sache erniedrige, das iſt dieſe Grenze. Eine ſolche Vereinigung zweier Perſonen, in welche jede der andern ſich übergiebt, und eben daher ſich ganz wieder erwirbt, iſt die Bedingung, damit dieſe Hingebung keine Erniedrigung und Wegwerfung werde.

§. 42.

Selbſtbefleckung und Knabenſchändung ſind ſchändliche Handlungen; als Niederträchtigkeiten erſcheinen dieſe Thaten jedem edeln Gemüth. Hurerei des Erwerbes wegen iſt tiefe Erniedrigung des Menſchen, der zu bedauern iſt, wenn er dieſe Wegwerfung ſeiner ſelbſt nicht mehr fühlt.

§. 43.

Das Kind, das aus der Verbindung ſeiner Eltern ſein Daſeyn erhalten hat, iſt anfänglich eine willenloſe Erſcheinung; ſeiner Anlage nach iſt es aber ein moraliſches Weſen; es iſt Perſon, indem ihm Freiheit zugeſtanden werden muß, welche am Menſchen mehr als ein bloßes Naturwe-

Digitized by Google

ſen finden läßt. Allen Rechten der Eltern gegen ihr Kind liegt die Pflicht zum Grunde, daſſelbe zu erhalten und es phyſiſch und moraliſch zu erziehen. Zum Zwecke der Erziehung des Kindes haben ſie das Recht der Handhabung des Kindes, und das Recht, jeden andern davon auszuſchließen; ein perſönliches Recht, das aber dieſe dingliche Qualität hat. Dieſes Recht bleibt ihnen, ſo lange jene Pflicht bleibt; und es hört auf, wenn das Zweckvermögen des Kindes zur vollen Reife der Perſönlichkeit ſich entwickelt hat.

§. 44.

Auf jedes perſönliche Vermögen eines Menſchen, es beſtehe in Geſchicklichkeiten oder in Wiſſenſchaft, können perſönliche Rechte mit der beſchriebenen dinglichen Qualität entſtehen und vorhanden ſeyn. Der Vertrag iſt die einzige Erwerbungsart dieſer Rechte; und die Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt, ſich nicht bis zur Sache zu erniedrigen, bedingt dieſe Rechte.

Digitized by Google

Das zweite Hauptſtück.

Vom öffentlichen Recht.

§. 45.

Von demjenigen, das einen rechtlichen Zuſtand unter Menſchen bewirkt, handelt das öffentliche Recht. Die Vereinigung der Menſchen unter einem öffentlichen Rechte iſt der Staat; das öffentliche Recht heißt auch das Staatsrecht. Staatsbürger iſt derjenige, der in dem Staate, zu dem er gehört, die volle Überzeugung hat, daß er nicht anders, als nach Geſetzen des allgemeinen Willens von irgend einer Macht gezwungen werden kann.

§. 46.

Die Gründe, die einen rechtlichen Zuſtand unter Menſchen bewirken, werden wir uns klar vorſtellen, wenn wir den Naturzuſtand anſehen, und die Hinſichten bemerken, in welchen dieſer Zuſtand rechtlos iſt. Im Naturzuſtande wird das Privatintereſſe den allgemeinen Willen oft verſchieden auslegen; auch iſt nicht zu erwarten, daß jeder fähig ſeyn werde, die wahren Geſetze für die wechſelſeitige Beſtimmung der Willkühr mit

Sicherheit zu wiſſen. Der Staat muß alſo ein Organ des allgemeinen Willens haben, das den allgemeinen Willen repräſentirt. Im Naturzuſtande kann man nur durch die Überlegenheit ſeiner Macht über die Macht desjenigen, der dem Geſetze des allgemeinen Willens nicht von ſelbſt Folge leiſtet, ſeiner Rechte gegen ihn theilhaftig werden. Im Staate muß eine öffentliche Macht vorhanden ſeyn, die mächtiger iſt, als der Widerſtand eines jeden, deſſen Wille dem Geſetze widerſtreitet; welche die Privatmacht der Einzelnen vertritt. Im Naturzuſtande will endlich jedermann von ſeiner eigenen Anſicht ſeine Rechtsſache abhängig wiſſen. Der Staat wird eine öffentliche Urtheilskraft enthalten, die den Streit über das Mein und Dein eines jeden mit jedem andern entſcheidet, und welche die Urtheilskraft eines jeden vertritt. Alſo hat die Lehre des öffentlichen Rechts die Fragen zu beantworten: wie Geſetzgebung, Regierung und Gerichtshöfe möglich ſind?

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt des öffentlichen Rechts.

Von der Geſetzgebung.

§. 47.

Die Quelle der rechtlich verbindenden Geſetze iſt die Geſetzgebung. In Anſehung dieſer Geſetze und der Geſetzgebung wird dem Rechtsbegriffe in folgenden Hinſichten entſprochen: je leichter die Kunde der Geſetze für einen jeden iſt; je beſſer ſie dem allgemeinen Willen zuſagen; endlich je mehr das Organ der Geſetze, ein die Güte dieſer Geſetze verbürgendes Prinzip iſt.

§. 48.

Immer wird ein abſolut vollkommenes öffentliches Recht, was die Geſetze und die Quelle der Geſetze betrifft, eine Idee ſeyn, der kein rechtlicher Zuſtand ganz entſprechen wird. Die größere Möglichkeit zur Verbeſſerung der Geſetze und der Geſetzgebung iſt diejenige Vollkommenheit des öffentlichen Rechts, welche erreicht werden kann.

§. 49.

Die freie Äußerung der Gedanken über vorhandene Geſetze und Geſetzgebung und über alle

Digitized by Google

Theile des öffentlichen Rechts wird die Kenntniß des Mangelhaften und des Beſſern entſtehen laſſen. Dieſe Freiheit für jedermann, ſeine Gedanken über dieſe Gegenſtände öffentlich auszuſprechen, iſt eine Bedingung, von welcher die Verbeſſerung des rechtlichen Zuſtandes abhängt.

§. 50.

Aber nur, wenn Hoffnung vorhanden iſt, daß das erkannte Beſſere zur Wirklichkeit kommen werde, werden die Geiſteskräfte im Volke ſich auf dieſe Gegenſtände wenden. Dieſe Hoffnung kann ſich allein darauf gründen, daß die Geſetzgebung an den Volkswillen gebunden iſt.

§. 51.

Alle dem Volke zu gebenden Geſetze ſollen nur den Nationalwillen ausdrücken. Geſetze dem Volke zu geben, die ſeinem Intereſſe widerſtreiten, dazu kann keine Befugniß vorhanden ſeyn. Wer an der Geſetzgebung Theil nimmt, repräſentirt den Nationalwillen. Der Spruch des öffentlichen Rechts iſt nun: Niemand repräſentire den Nationalwillen, deſſen Privatintereſſe dem allgemeinen Intereſſe fremd

Digitized by Google

iſt; und: niemand repräſentire ihn, dem es an Fähigkeit fehlt, in das allgemeine Intereſſe dermaßen einzugehen, daß er die Geſetze auffinden und ausſprechen könne, die als allgemein verbindende, dem allgemeinen Willen genug thun.

§. 52.

Wenn zur Theilnahme an der Geſetzgebung die Geburt berechtigt, wonach jemand einer gewiſſen Familie im Volke angehört, ſo wird dieſer Vorzug gewiſſer Familien ihr Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe trennen. Die Geſetzgebung muß alſo aus demjenigen Willen hervorgehen, der ihren Geſetzen ſich unterworfen findet; und eben daher muß die Theilnahme an der Geſetzgebung nur für eine Zeit geſtattet ſeyn, nach deren Ablauf der bisherige Geſetzgeber zum Volke zurückkehrt, und den Geſetzen unterworfen iſt, auf welche er ſelbſt gewirkt hat.

§. 53.

Das Intereſſe eines Familienvaters wird kräftiger in das allgemeine Intereſſe eingreifen, als

Digitized by Google

das desjenigen, der bloß auf ſeine eigene Exiſtenz bedacht iſt. Die Qualität desjenigen, deſſen reales Capital Beſchäftigung der Menſchen ſucht und ſie erweckt, wird ihn zum Geſetzgeber eignen, und ihm den Vorzug vor dem geben, der durch den Gebrauch ſeiner Kräfte bloß ſein Leben erhält.

§. 54.

Damit die Geſetzgebung aus Gliedern beſtehe, welche fähig ſind, die Geſetze aufzufinden, die dem Nationalwillen entſprechen, und welche ſich von dem Schein nicht täuſchen laſſen, der oft verleitet, Geſetze und Veranſtaltungen für allgemein erſprießlich zu halten, die es doch nicht ſind, ſo muß dasjenige Lebensalter berückſichtigt werden, wenn in der Regel die Urtheilskraft hinlänglich gewitzigt und ein Menſch fähig iſt, des ganzen Effects allgemein verbindender Zwangsgeſetze ſich bewußt zu werden, und muß die Bedingung ſeyn, unter welcher ein Staatsbürger an der Repräſentation des Volkswillens Theil haben kann. Auch muß dieſe Repräſentation aus Vielen beſtehen, damit die Meinungen der Einzelnen durch die Anſicht Anderer berichtigt werden können. Endlich ſind geſetzliche Friſten für die Überlegung nothwendig.

Digitized by Google

die abgelaufen ſeyn müſſen, bevor ein Geſetzes⸗vorſchlag, durch den Beifall der Meiſten, Geſetz werden kann.

§. 55.

Die Hinſicht auf das Gewiſſen und ſeine Wirkſamkeit, wenn wir der öffentlichen Beurthei⸗lung unſere Handlungen nicht entziehen können, verlangt die Publicität der Handlungen desjeni⸗gen, der auf ein Geſetz wirkt, oder dieſem ent⸗gegen wirkt. Auch muß die Hinſicht auf die moraliſche Willensnatur jeden von der Geſetzge⸗bung ausſchließen, der ſolcher Verbrechen ſich ſchuldig gemacht hat, die ihn um das Vertrauen bringen, daß er das Intereſſe des Volks auch dann beſorgen werde, wenn er ſein Privatinter⸗eſſe davon trennen könnte. Dieſe Gründe, die einen Menſchen von der Geſetzgebung ausſchlie⸗ßen, müſſen ihn auch von derjenigen Wirkſamkeit entfernen, durch welche Bürger zur Geſetzgebung gerufen werden.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt des öffentlichen Rechts.

Von der Regierung.

§. 56.

Im Naturzuſtande iſt der Zwang, zu dem ſein Recht einen Menſchen berechtigt, ein Privatzwang, und wer auf dieſem Wege ſeines Rechtes theilhaftig werden will, muß den Widerſtand desjenigen, der das nicht leiſten will, wozu er rechtlich verbunden iſt, beſiegen können. Der öffentliche Zwang ſteht im Staate an der Stelle des Privatzwanges im Naturzuſtande. Die Quelle alles öffentlichen Zwanges iſt die Regierung. Der Begriff von ihr iſt eine Idee. Die Regierung iſt nämlich eine Macht, die mächtiger iſt, als der Widerſtand eines jeden, der dem Geſetze nicht folgen will; und ſie iſt zugleich ohnmächtig, ſelbſt unrecht zu thun.

§. 57.

Die Wechſelwirkung der Überzeugungen der Einzelnen von dem Gehorſam aller andern gegen eine gewiſſe Stelle, giebt dieſer Stelle diejenige Macht, mit der ſie Alle beherrſcht. Mit dieſer öffentlichen Meinung von der Stel-

le der höchſten Gewalt, iſt dieſe höchſte Gewalt, das iſt, eine Regierung vorhanden.

§. 58.

Die Regierung gebietet, d. h. ihre Willensausſprüche haben verbindliche Kraft für jeden, den ſie angehen. Alle dieſe Verbindlichkeiten ſind in der Pflicht enthalten, mit denjenigen, mit welchen wir in practiſchen Verhältniſſen ſtehen, uns im rechtlichen Zuſtande zu befinden. Durch die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt iſt eine Regierung, und durch ſie der rechtliche Zuſtand vorhanden. Alſo iſt die erſte und größte aller Rechtspflichten dieſe: die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt nicht zu ſtören.

§. 59.

Die wirklich vorhandene öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt iſt diejenige Thatſache, welche der moraliſchen Vernunft als der vollſtändige Grund erſcheint, dieſem Anſehen einer Perſon, die durch daſſelbe Volksbeherrſcher iſt, nichts zu entziehen; folglich ihren Befehlen Gehorſam zu leiſten. Wenn die öffentliche Mei-

Digitized by Google

nung von der Stelle der höchſten Gewalt mit ſich ſelbſt entzweiet iſt, ſo iſt Anarchie vorhanden. In dieſem unglücklichen Zuſtande eines Volkes wird der rechtſchaffene Mann bemühet ſeyn, auf die Herſtellung der Einheit dieſer öffentlichen Meinung hinzuwirken; und er wird der vernünftigen Anſicht der Dinge folgen, die ihn erwarten läßt, wie ſie am ſicherſten wieder hergeſtellt werden könne.

§. 60.

Ein beim Antritt der Regierung wirklich geſchloſſener Vertrag des Regenten mit ſeinem Volke, worin der Regent verſpricht, gewiſſe Rechte des Volkes nicht zu verletzen, und das Volk erklärt, im Übertretungsfalle dieſes Verſprechens dem Regenten zum Gehorſam nicht verbunden ſeyn zu wollen, kann dieſe moraliſche Folge nicht haben. Die Pflicht zum unbegrenzten leidenden Gehorſam iſt vorhanden; und dieſe iſt die Pflicht für jeden Einzelnen, möge er ſich und Andere ungerecht vom Regenten behandelt ſehen, die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt dieſem Regenten nicht abwendig zu machen. Dieſe Vorſchrift der Moral iſt, un-

Digitized by Google

ter dem Umſtande einer noch immer beſtehenden öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, ein unerſchütterlicher Grundſatz. Wenn aber Ungerechtigkeiten und unweiſe Beſchlüſſe der Regierung es veranlaſſen, daß ihr dieſes Anſehen entfällt, und Anarchie beginnt, ſo kann unter ſolchen Umſtänden, und bei ihrer Mannigfaltigkeit, keine andere ſittliche Vorſchrift das Gewiſſen leiten, als allein dieſe: dieſen Umſtänden angemeſſen, auf die Erhaltung und Befeſtigung der Einheit dieſer öffentlichen Meinung nach allen Kräften zu wirken. Ein unbegrenzter thuender Gehorſam; der Gehorſam nämlich, wirklich ungerechte Befehle des Regenten zu vollziehen, darf nie als Pflicht vorgeſtellt werden.

§. 61.

Die vorhandene Thatſache der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt iſt das Daſeyn eines Rex de facto. Dieſer Rex de facto, iſt er nun, eben deswegen, auch Rex de jure? Wenn damit nach der vorhandenen, oder nicht vorhandenen Pflicht gefragt wird, die beſtehende öffentliche Meinung von dieſer höchſten Gewalt nicht zu ſtören, ſo iſt dieſe Frage ſchon

beantwortet. Da dieſe öffentliche Meinung und ihre Einheit dem Volke den rechtlichen Zuſtand giebt, ſo iſt es dieſem Regenten, auf welchem Wege er auch zur höchſten Gewalt gekommen iſt, wahre Pflicht, dieſe öffentliche Meinung von ihm, nicht der Gefahr auszuſetzen, ſich zu vernichten; nicht Anarchie, das größte Unglück, das einem Volke begegnen kann, herbeizuführen; und für jeden Staatsunterthan bleibt es, unter allerlei Vorausſetzungen, die erſte und größte aller Rechtspflichten, nichts zu thun, das auf Störung und Entzweiung dieſer vorhandenen öffentlichen Meinung hinwirken könnte. Daß aber auch die beſte Staatsverwaltung das Verbrechen der Uſurpation der Regierung nicht tilgen kann, wenn es auch dem Uſurpator gelungen iſt, den Thron einzunehmen, nach dem er ſtrebte, das leuchtet wohl von ſelbſt ein; wenn man gleich ihm ein Recht auf dieſen Thron in ſo fern einräumen muß, als es offenbare Pflicht für ihn iſt, die jetzt vorhandene öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt zu erhalten. Denn ſeine That, die ihn dem Throne zuführte, war das größte Verbrechen, das ein Menſch begehen kann. Und mit ſo feſter Hand er auch den uſurpirten Thron behauptet,

Digitized by Google

ſo iſt doch derſelbe, das iſt, die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, durch ihn in einen librirenden Zuſtand, der rechtliche Zuſtand, bei allem Scheine eines feſten Beſtandes, in Ungewißheit gerathen, welche für eine unabſehbare Zeit dauern und wirkſam ſeyn kann.

§. 62.

Eine Regierung heißt eine republicaniſche Regierung, wenn ihre Gewalt von der guten öffentlichen Meinung, die man von ihr hat, abhängt; militäriſch iſt ſie, wenn ſie des Vertrauens des Volks, das ſie beherrſcht, nicht bedarf. Das erſte Fundament der republicaniſchen Regierung iſt das freie Urtheil über die Staatsverwaltung; folglich Preßfreiheit. Die militäriſche Regierung verlangt einen ſtillen Mund.

§. 63.

So wenig eine militäriſche Regierung das freie Urtheil über ihre Staatsverwaltung geſtatten wird, eben ſo wenig wird ſie eine Stelle dulden, welche die Liebe des Volks an ſich ziehen könnte, wenn die gute öffentliche Meinung ſie zu verlaſſen anfängt. Dagegen wird einer republi-

caniſchen Regierung eine ſolche Stelle zur Seite ſtehen, welche ihrer Natur nach geeignet iſt, das Vertrauen der Nation an ſich zu ziehen, wenn der Regent deſſelben verluſtig wird; und die eben daher wohl auch fähig ſeyn könnte, in dieſem Falle die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt ſelbſt an ſich zu ziehen; und dieſe Stelle iſt keine andere, als die von der Regierung verſchiedene Repräſentation des Nationalwillens. Dieſe iſt alſo das zweite Fundament der republicaniſchen Regierung.

§. 64.

Wenn der Regent beim Antritte der Regierung gewiſſe Geſetze zur Richtſchnur der Staatsverwaltung ſich dienen zu laſſen verſpricht, und dieſe Geſetze wohlberechnete Grundſätze ſind, deren gewiſſenhafte Beobachtung das öffentliche Zutrauen ihm nothwendig erhalten muß, ſo werden dieſe Geſetze, und die Verſprechen, ſie zu beobachten, der öffentlichen Meinung zum Maaß dienen, um, einſtimmig mit ſich ſelbſt, eine gute oder übele öffentliche Meinung von den Abſichten der Regierung, zu ſeyn. Aus dieſem Geſichtspunct ſind dieſe Verſprechen anzuſehen; und ſo

ge-

Digitized by Google

genommen ſind ſie das dritte Fundament der republicaniſchen Regierung.

§. 65.

Von folgenden Maximen iſt bald die eine, bald die andere, die vorherrſchende militäriſcher Regierungen:

1.) Sclaviſche Furcht und eine Stufenreihe von Unterwürfigkeiten, ſo daß der Sclav wieder auf Sclaven treten kann; orientaliſchen Despoten ſichert dieſe Maxime die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt.

2.) Vorurtheile, die zur Abſtufung der Stände führen, müſſen erhalten werden; ſie ſichern die Gewalt der militäriſchen Regierung.

3.) Ein abergläubiſcher Kirchenglaube, und ein ſolcher Cultus müſſen erhalten werden, weil ſie die militäriſche Beherrſchung des abergläubiſchen Volks erleichtern.

4.) Der Regent darf ſich kein Dementi geben.

5.) Ein glänzender prachtvoller Hof muß die Würde des Regenten dem Volke ſichtbar machen, und durch dieſen Eindruck, ehrfurchtsvolles Staunen erwecken.

Digitized by Google

Eine militäriſche Regierung ſpricht ſich in dem Grundſatze aus: In omnibus Imperatoris excipitur fortuna, cui ipsas Deus subjecit leges; decet tamen principem servare leges, quibus ipse solutus est. Dagegen leitet die republicaniſche Regierung der Grundſatz: Rex debet esse sub lege, quia lex facit regem.

§. 66.

Der Vorzug der monarchiſchen Regierung vor andern Formen giebt ſich aus dem Begriff der Volksbeherrſchung zu erkennen. Die Exiſtenz mehrerer Machthaber wird eine Theilung der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt leicht veranlaſſen. Aber dieſe Ungewißheit über die Stelle der höchſten Gewalt iſt ein Zuſtand des Rechtloſigkeit. Die monarchiſche Regierungsform iſt die natürliche, zu der jede andere Form von ſelbſt hinſtrebt, und welche auch mit den Bedingungen, welche die öffentliche Macht an das öffentliche Zutrauen knüpfen, am beſten harmonirt.

§. 67.

Was die Regentenfolge betrifft, ſo iſt diejenige die beſte, welche dem Grundſatze: rex non

Digitized by Google

moritur, am beſten entſpricht. Nach der erblichen Regentenfolge geht nach dem Tode des Regenten, nach einer Regel, die ein Object der allgemeinen Kunde iſt, die Regierung ruhig und ununterbrochen auf den nächſten Verwandten des Regenten über. Die Huldigung dient zur Bekräftigung dieſer öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt. Vorſichtsregeln, welche dieſe Art der Regentenfolge verlangt, ſind: die Ausſtellung des Leichnams des verſtorbenen Monarchen zur öffentlichen Schau, und Verhütung, daß kein Zweifel an der Ächtheit der Geburt des Thronfolgers entſtehe. Das ſogenannte Erbrecht des Thronfolgers iſt allerdings ein wahres Recht; es iſt aber ein ganz und gar auf Pflicht gegründetes Recht, und von jedem andern Erbrechte ein weſentlich verſchiedenes Recht. Anhänglichkeit und Liebe des Volks zu dem Fürſtenhauſe, das ſeit undenklicher Zeit ihm die Väter des Vaterlandes gab, beſonders, wenn es das Glück hat, viele durch Tugend und Weisheit ausgezeichnete Monarchen unter dieſen zu zählen, entſteht ſehr natürlich; und dieſe ſcheint der erblichen Regierung, im Verhältniß zu der Einheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten

Digitized by Google

Gewalt, die von dem Wechſel menſchlicher Angelegenheiten nicht erſchüttert werden ſoll, vor jeder andern den Vorzug zu geben. Welche Regel der Regentenfolge in einem Volke vorhanden ſeyn mag, dieſe Regel muß ihm heilig ſeyn; und der Verſuch, daran zu ändern, ihm für ein Verbrechen gelten.

Der dritte Abſchnitt.

Von der öffentlichen Urtheilskraft.

§. 68.

Dem Urtheil desjenigen, der gewiſſe Rechte zu haben behauptet, kann das Urtheil des Andern widerſtreiten, dem die Rechtsverbindlichkeit angeſonnen wird. Eine Regierung iſt vorhanden, damit jedem die Rechtsverbindlichkeiten geleiſtet werden, die ihm Andere wirklich und nicht nach ſeiner bloßen Meinung ſchuldig ſind. Der Function der Regierung muß alſo das Urtheil vorhergehen, welches dem Einen das Recht, und die demſelben correſpondirende Rechtsverbindlichkeit dem Andern zuerkennt; und eine von ſubjectiven Gründen freie und von bloß objectiven Gründen abhängige Urtheilskraft muß dieſes Urtheil

ſprechen. Dieſe Urtheilskraft iſt die öffentliche Urtheilskraft; ſie heißt der Gerichtshof. Richter ſind die Perſonen, aus welchen der Gerichtshof zuſammengeſetzt iſt.

§. 69.

Die öffentliche Urtheilskraft iſt die Ergänzung der Geſetzgebung und Regierung zu demjenigen vollſtändigen Grunde, von deſſen Exiſtenz der rechtliche Zuſtand abhängt. Es giebt nicht mehr als dieſe drei Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes. So innerlich ſchlecht in einem Staate ſie beſchaffen ſeyn mögen, ſo iſt doch kein Staat ohne dieſelben möglich. Immer iſt aber die Regierung diejenige von ihnen, unter deren Exiſtenz die zwei andern vorhanden ſind.

§. 70.

Aus dem Verhältniß der Regierung zum Volke, damit ſich ihre Macht auf die gute öffentliche Meinung gründe, geht der Grundſatz des öffentlichen Rechts für den Gerichtshof hervor: dieſe öffentliche Urtheilskraft muß einer andern Stelle angehören, als derjenigen, worauf ſich die Regierung befindet. Die Verſicherung, daß die höchſte

Digitized by Google

Gewalt nicht unrecht thun könne, iſt anders nicht vorhanden, als in der Unabhängigkeit des Gerichtshofes von allem Einfluß der Regierung. Eben ſo wenig darf die öffentliche Urtheilskraft der Stelle der Geſetzgebung angehören. Denn ihre Sprüche ſind Erkenntniſſe nach Rechtsgrundſätzen; und dieſe müſſen als Geſetze vorhanden und bekannt ſeyn, wenn über Rechte und Verbindlichkeiten geurtheilt werden ſoll.

§. 71.

Wer gegen einen andern ein Recht zu haben behauptet, will dieſe rechtliche Folge von einer vorhandenen Thatſache herleiten. Der Richter entſcheidet über dieſe Thatſache, dafern derjenige ſie leugnet, dem die Rechtsverbindlichkeit angeſonnen wird; und er entſcheidet über das Recht, ſofern daſſelbe, als Folge der Thatſache nach dem Geſetz, beſtritten wird.

§. 72.

Wer durch richterliche Sentenz ſolcher Verbrechen ſchuldig erklärt worden, die ihren Thäter um das öffentliche Vertrauen zu ſeiner Wahrhaftigkeit bringen, muß von allem Einfluß auf rechtliche

Digitized by Google

Erkenntniß durch das Geſetz für immer gehindert ſeyn. Niemand muß an der rechtlichen Erkenntniß Theil haben, der nicht das Vertrauen derjenigen hat, die ein Rechtsurtheil ſuchen. Der Richter darf nicht inquiriren. Angemeſſen ſo ſehr als möglich dem Begriff einer öffentlichen Angelegenheit, muß die Unterſuchung geführt und das Rechtsurtheil geſprochen werden. Denn nichts vermag ſo ſehr die Urtheilskraft an ihre eigenen Geſetze zu halten, als die Verſicherung, daß ihr Spruch dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung nicht entgehen könne.

§. 73.

Für die legalen Criterien der Erkenntnißgründe, welche zum Urtheil über Thatſachen zureichen, muß die Natur der Urtheilskraft die Erkenntnißquelle ſeyn. Der Effect dieſer Geſetze darf nur negativ ſeyn, die öffentliche Urtheilskraft zu hindern, wenn den vorhandenen Erkenntnißgründen die legalen Criterien abgehen; er darf nicht poſitiv ſeyn, ſie nothwendig zu beſtimmen, wenn die vorhandenen Erkenntnißgründe die legalen Criterien an ſich tragen.

§. 74.

Das Urtheil über das Recht iſt die Subſumtion der Thatſache unter das Geſetz. Die Urtheilskraft, die es ſpricht, muß der Geſetze kundig ſeyn. Sie muß demnach nach einer Regel hervorgehen, die jeden verſichert, daß ſeine Richter über das Recht, des Rechts verſtändig ſind.

§. 75.

Für jeden Theil der richterlichen Erkenntniß muß der Gerichtshof aus mehrern Richtern zuſammengeſetzt ſeyn. Auch ſind Friſten für die Überlegung und die Wiederholung derſelben nothwendig, bevor das Endurtheil geſprochen wird. Dieſe Forderungen an den Gerichtshof bezwecken die Entfernung ſubjectiver Anſichten, die ſein Urtheil verfälſchen können.

§. 76.

Beiden Urtheilen, der Erkenntniß über die Thatſache und der über das Recht, geht das Urtheil vorher: ob, angenommen die Thatſache verhalte ſich, wie ſie derjenige angiebt, der ein Recht darauf gründen will, dieſer Fall unter das Geſetz zu ſubſumiren iſt; ob alſo die Klage anzunehmen,

oder zu verwerfen iſt? Eine aus Richtern über das Recht zuſammengeſetzte Urtheilskraft hat dieſe Frage zu beantworten.

Das dritte Hauptſtück.

Das Privatrecht im bürgerlichen Zuſtande.

§. 77.

Der Zuſtand des Menſchen unter einem öffentlichen Recht hat zwei Beſtimmungen: er iſt Staatsunterthan und er iſt Staatsbürger. Der Regent erhält den bürgerlichen Zuſtand, und er iſt das Staatsoberhaupt. Im Verhältniß zum Staatsoberhaupt heißt der Staatsgenoſſe, Staatsunterthan. Die erſte Beſtimmung des Staatsgenoſſen iſt ſeine Staatsunterthänigkeit. Die zweite Beſtimmung iſt ſein Verhältniß zu andern Staatsgenoſſen. Das giebt den Begriff des Staatsbürgers. Nach beiden Verhältniſſen ſteht er unter Strafgeſetzen. Der Leiſtung ſeiner Pflichten nach beiden Verhältniſſen wird Niemand ſich entziehen, wenn er verſichert iſt, daß die Übertretung derſelben, ein Übel zur Folge haben werde, das die Luſt überwiegt, die ihm aus die-

Digitized by Google

ſer Übertretung kommen möchte. Geſetze, die dieſe Zuſicherung ausſprechen, heißen Criminalgeſetze. Als Staatsunterthan und als Staatsbürger ſteht der Staatsgenoſſe unter Strafgeſetzen. Das Privatrecht im bürgerlichen Zuſtande iſt der Inbegriff der Geſetze für das Rechtsverhältniß des Staatsunterthans zum Staatsoberhaupt, der Geſetze für das Rechtsverhältniß des Staatsbürgers zum Staatsbürger, und der Geſetze des Criminalrechts.

Erſter Abſchnitt des Privatrechts im bürgerlichen Zuſtande.

Von der Staatsunterthänigkeit des Staatsgenoſſen.

§. 78.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den rechtlichen Zuſtand dem Volke zu erhalten, iſt die Idee, die zur Erkenntniß ſeiner Rechte gegen den Staatsunterthan führen wird. Es giebt keinen andern Grund für dieſe Rechte, als dieſe Pflicht. Wenn das Staatsoberhaupt wahre, obgleich auf dieſe Pflicht ſich nicht gründende Rechte, gegen

einen Unterthan hat, ſo iſt es in dieſer Hinſicht ſelbſt als Staatsbürger zu betrachten. Ein rechtlicher Zuſtand iſt ſehr unvollkommen, wenn in ihm die Scheidung dieſes zweiten Verhältniſſes des Staatsoberhaupts als eines Staatsbürgers zu jedem andern Staatsbürger, von dem Verhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan nicht vorhanden, und nicht geſichert vorhanden iſt.

§. 79.

Den Staat im Verhältniſſe zu ihm ſelbſt, und im Verhältniſſe zu andern Staaten zu erhalten, iſt die Pflicht des Staatsoberhaupts. Daher hat das Staatsoberhaupt das Recht, den Unterthan aufzufordern, mit ſeinem perſönlichen und mit ſeinem Realvermögen dem Vaterland zu dienen. Damit jeder ſeiner Rechte gegen jeden andern theilhaftig werde, ſo iſt das Staatsoberhaupt zu denjenigen Handlungen berechtigt, die dieſen Zweck erreichen laſſen; die ſchützende und austheilende Gerechtigkeit iſt dieſes rechtliche Vermögen des Staatsoberhaupts.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Recht des Staatsoberhaupts, den Staatsunterthan zum perſönlichen Dienſte aufzufordern.

§. 80.

Bloß von der Regierung kann das richtige Urtheil über die äußern Staatsverhältniſſe erwartet werden, und ihr muß der Beſchluß zuſtehen, ob Krieg oder Friede seyn ſoll. Daß aber die Bewegungsgründe zu dem einen oder zum andern der Nationalrepräſentation vorgelegt, und auch die gehobenen oder beſtehenden Gefahren des Vaterlandes zu ihrer Kunde gebracht werden, hierzu muß der Regent durch ſein der Nation gegebenes Verſprechen ſich verbunden halten.

§. 81.

Das Geſetz muß die Regel beſtimmen, nach welcher die Regierung zum perſönlichen Kriegsdienſt auffordert. Der gleichen Vertheilung dieſer öffentlichen Laſt widerſtreitet das Geſetz nicht, nach welchem nur derjenige aufgefordert werden darf, deſſen Lebensalter und körperliche Kräfte dieſen Dienſt ertragen können; das auch Rückſicht zu

nehmen verlangt, ob jemand ſich ſchon in einem Staatsdienſte befindet; und ob man Verſorger einer Familie ſey, die hülflos bleiben würde, wenn man ihr entzogen wird. Menſchenraub iſt der Zwang, der einen Menſchen dieſem Dienſte lebenslang unterwirft; und verwerflich iſt es, einen Menſchen zum niedrigen Dienſte beſtimmen, und ihm keine Ausſicht geſtatten, durch Geſchicklichkeit und Tapferkeit zu höhern militäriſchen Stellen zu gelangen.

§. 82.

Daß eine ſtehende Armee zur Erhaltung der innern Ruhe nothwendig ſey, dieſe Meinung iſt ein ſchädliches Vorurtheil. Um gegen andere Staaten, die als feindliche Mächte auftreten können, gerüſtet zu ſeyn, iſt eine ſtehende Armee auch im Frieden nothwendig, welche jedoch nur ſo groß ſeyn darf, als die immerwährende Organiſation einer Landmiliz, die ſie bewirkt, es erfordert.

§. 83.

Die ſtehende Armee darf jedoch kein Inſtrument der militäriſchen Regierung abgeben. Die

Digitized by Google

Armee und die Nation müſſen einander nicht fremd werden. Folgende geſetzliche Beſtimmungen werden dieſen Zweck erreichen laſſen: der Soldat muß nicht zu einem durchaus blinden Gehorſam verpflichtet werden; ganz aus Nationalen muß die Armee beſtehen; das Lebensalter, worin man Soldat wird, muß das des Jünglings ſeyn, der in das Mannesalter tritt; für die Rechtsverhältniſſe des Soldaten ſey kein anderes Civilrecht, als das für jeden andern Staatsbürger, und der bürgerliche Gerichtshof des vaterländiſchen Ortes, wo er ſich in Garniſon befindet, entſcheide über ſeine Rechtsſachen; endlich die Größe der ſtehenden Armee darf nicht vom Willen des Regenten abhängen.

§. 84.

Der Staat iſt auch ſolcher perſönlichen Dienſte bedürftig, die ohne Kenntniß und eigenen Verſtand desjenigen, dem ſie obliegen, nicht geleiſtet werden können. Da dieſe Vermögen nur von demjenigen erworben werden, der ſich des freien Gebrauchs derſelben verſichert hält, ſo müſſen dieſe Staatsdienſte zu Objecten der Bewerbung gemacht werden. Sie müſſen Vortheile verheißen, demjenigen der ſie leiſten kann. Eine ſo wirkſa-

Digitized by Google

me Nachfrage nach ſolchen perſönlichen Vermögen wird einen Fleiß erwecken, ſie ſich zu verſchaffen, und dieſe Nachfrage wird auf dieſem Wege Befriedigung erhalten.

§. 85.

Der Beruf des Geſetzgebers, des Regenten und des Richters ſind Staatswürden. Denn wer in der Nationalrepräſentation auf Geſetze wirkt, darf darin dem Gebote keines andern folgen; der Regent ſelbſt iſt der oberſte Gebieter, und jeder andere, der im Staate gebietet, gebietet nur durch ihn und in ſeinem Namen; endlich darf der Spruch des Richters von keinem fremden Willen abhängen. Wer aber dem Staate dient, indem er dem Befehle der Regierung unterworfen iſt, iſt Staatsbeamter; ſein Beruf heißt ein Staatsamt. So beſchaffen iſt der Beruf des Soldaten im höhern Kriegsdienſt, der Beruf des Staatsöconomen, der Beruf der ſchützenden und austheilenden Gerechtigkeit unter dem Befehle der Regierung.

§. 86.

Zur Würde des Geſetzgebers und des Richters

muß das Volk berufen. Ein großer Zweck einer weiſen Geſetzgebung iſt es, dieſe Berufungen unter Geſetze zu bringen, welche auch den verſteckten und die Geſetze umgehenden Einfluß eines mit dem allgemeinen Intereſſe ſtreitenden Privatintereſſe auf dieſe Berufungen verhindern. Die Übertretung dieſer Geſetze wird von der Wachſamkeit der um die Liebe ihrer Unterthanen ſich bewerbenden und derſelben bedürftigen Regierung verhütet werden. Der Einfluß der Regierung auf dieſe Berufungen darf nur der Einfluß ihrer ſchützenden Gerechtigkeit ſeyn.

§. 87.

Je aufgeklärter die Begriffe von den Staatswürden ſind, je richtiger das Urtheil iſt von den perſönlichen Eigenſchaften, welchen eine Staatswürde anvertrauet werden darf, deſto mehr wird man überzeugt ſeyn, daß die Vergeltung für dieſe dem Vaterlande zu leiſtenden Dienſte groß ſeyn müſſe. Die geſetzlich beſchränkte Dauer der Staatswürde und die Wiederkehr der Berufung zu derſelben wird ihre Function vom öffentlichen Vertrauen in Abhängigkeit erhalten.

Digitized by Google

§. 88.

Zum Staatsamt des Agenten der Regierung muß die Berufung der Regierung zuſtehen. Wenn die Grundſätze der Regieruug, nach welchen ſie zu Staatsämtern beruft, zur Beſetzung dieſer Stellen mit würdigen Subjecten führen, und aus der Öffentlichkeit ihrer Handlungen jedermann überzeugt wird, daß ſie nicht Gunſt erweiſen, ſondern das Volk gerecht regieren will; ſo wird die Liebe ihrer Unterthanen der ſichere Erfolg von dieſer Maaßregel der Regierung ſeyn.

Zweite Abtheilung.

Das Recht des Staatsoberhaupts, den Staatsunterthan zu beſteuern.

§. 89.

Die Verhältniſſe des Staats zu benachbarten Staaten, laſſen Staatsbedürfniſſe entſtehen, die nur ein reales Staatsvermögen befriedigen kann. Damit es dem Staate nicht an perſönlichen Vermögen für Staatswürden und Staatsämter fehle, müſſen ſie Objecte der Bewerbung werden; ein reales Staatsvermögen muß dieſe Dienſte ver-

Digitized by Google

gelten. Mancherlei Dinge, welche als Gegenſtände der allgemeinen Wohlfahrt ſich anſehen laſſen, pflegen als Zwecke weiſer Regierungen vorgeſtellt zu werden. Auch dieſe Dinge kann nur ein reales Staatsvermögen wirklich machen.

§. 90.

Die Natur producirt auch ohne Beihülfe des Menſchen die Materie, welche die Erhaltung ſeiner ſelbſt ihm zum Bedürfniſſe macht. Die Vernunft erſinnt die Wege, auf welchen die Natur wirkſamer für dieſen Zweck gemacht werden könne. So lange der Menſch vereinzelt, und in Verbindung nur mit Wenigen ſeines Gleichen lebt, wird er die Nothwendigkeiten ſeines Lebens ſich nur ſpärlich verſchaffen können. Die Vergrößerung des Geſchlechts veranlaßt die Theilung der Arbeiten. Durch dieſe entſteht Vermehrung und Verbeſſerung der Producte der Natur und der Fabricate des Fleißes. Die wirkſame Nachfrage nach dieſen Gegenſtänden vorhandener Bedürfniſſe läßt endlich den Verkehr entſtehen. So iſt der natürliche Gang beſchaffen, den Menſchen gehen, indem ſie ein Volk werden, und ſo iſt der Weg beſchaffen, auf dem das Volk in der allgemeinen Wohlfahrt fortſchreitet.

Digitized by Google

§. 91.

In dieſem Fortſchritte des Volkes in der allgemeinen Wohlfahrt fängt der Begriff des Capitals an, ſich im Volke hervorzuthun. Capitalien entſtehen, erhalten ſich, und vergrößern ſich, indem dasjenige gebraucht, und nicht ſelten verbraucht wird, woran ſie ſich befinden. Das Capital iſt alſo von ſeinem Bindungsmittel zu unterſcheiden. Wer mehr erworben hat, als er zu ſeiner und zur Subſiſtenz ſeiner Familie bedarf, wird inne, daß er den Fleiß anderer Menſchen damit auffordern, und durch dieſe Betriebſamkeit gewinnen kann. Er richtet dieſen Fleiß auf Dinge, wofür eine wirkſame Nachfrage vorhanden iſt. Durch dieſen Gewinn erhält er ſein Capital; er vergrößert es, wenn ſein Gewinn größer iſt, als dasjenige beträgt, was zum Bindungsmittel des Capitals treten muß, bloß damit das Capital erhalten werde. Dieſer Überſchuß an dem Gewinn eines Capitals über dasjenige, was die Erhaltung ſeines Bindungsmittels erfordert, heißt die Rente des Capitals. Die Summe aller Capitalien im Volke heißt das Nationalcapital.

§. 92.

Jede Art der Staatseinkünfte wird freilich zum mindeſten die Rente des Nationalcapitals vermindern. Wenn aber dieſe Einkünfte nicht verſchwendet, ſondern zur Erhaltung des Staats, nach ſeinem Verhältniß zu ihm ſelbſt, und ſeinem Verhältniß zu andern Staaten angewandt werden, ſo entziehen ſie der Nationalwohlfahrt nichts. Denn das, daß das Volk ein Staat iſt, das macht ſeine Wohlfahrt möglich. Wenn aber die Staatseinkünfte das Nationalcapital vermindern, dann muß die Nationalwohlfahrt kleiner werden.

§. 93.

Capitalien, deren Rente die Beſtimmung hat, ein Staatseinkommen zu ſeyn, heißen Staatscapitalien. Ein Staatscapital kann im Gelde beſtehen. Die Intereſſen aus der Anleihe deſſelben ſind eine Einkunft des Staats. Der Nationalwohlfahrt erſprießlicher wird dieſes Geld wirkſam ſeyn, wenn es im Volke bleibt, als wenn es dem Verkehr entzogen, und dann als Anleihe demſelben zurückgegeben wird. Ganz unwirkſam für die Nationalwohlfahrt iſt daſſelbe, wenn es ungebraucht im Schatze liegt. Ein ſolcher un-

Digitized by Google

wirkſamer Theil des Nationalcapitals heißt ein Staatsſchatz.

§. 94.

Wenn ein Staatscapital in Grundſtücken des Staatsterritorii beſteht, in Getreideboden, Waldungen, Bergwerken, Gewäſſern, ſo heißt es eine Domäne. Ihre Verpachtung iſt der allgemeinen Wohlfahrt zuträglicher, als die Bewirthſchaftung derſelben von der Regierung. Das erſprießlichſte für die Nationalwohlfahrt würde ſeyn, wenn ſie dem Nationalcapital zurückgegeben werden, und eine ihrem Ertrage proportionirliche jährlich zu entrichtende Abgabe auf ſie gelegt wird. Wenn Naturerzeugniſſe von gewiſſer Art Staatseinkünfte ſind, ſo heißen dieſe Einkünfte ein Regale. Die allgemeine Wohlfahrt würde gewinnen, wenn ſie dieſes zu ſeyn, aufhörte.

§. 95.

Die verwerflichſte Art von Staatscapital beſteht in Zweigen der Induſtrie, die, als Capital, und als ein, den im Volke vorhandenen perſönlichen und Realcapitalien entgegenwirkendes Staatscapital anzuſehen ſind, wenn der Staatsbeherrſcher

dieſe Induſtrie ausſchließlich betreibt, indem er von dieſem Fleiße jeden andern ausſchließt. Die Möglichkeit induſtriös zu ſeyn, wird dadurch dem Volke verkürzt, und der Fortſchritt der allgemeinen Wohlfahrt dadurch zurückgehalten, und der theure Preis, den dieſes Monopol verurſacht, macht daſſelbe zu einer um ſo mehr empfindlichen Beſchwerde, je mehr von der Unentbehrlichkeit deſſen, was ein ſolcher Induſtriezweig hervorbringt, eine Vorſtellung vorhanden iſt.

§. 96.

Einerlei Betrag von Staatseinkünften wird den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt weniger verzögern, wenn ſie von der Rente des Nationalcapitals gehoben werden, das ganz im Volke ſich befindet, als wenn ſie die Rente von Staatscapitalien ſind. Dieſer Vorzug der Beſteuerung des Volks vor dem Staatseinkommen aus Staatscapitalien, kann aber eine koſtbare Erhebungsart aufwiegen. Auch die unbequeme Zeit, zu welcher die Abgabe vom Staatsunterthan erhoben wird, kann die Beſteuerung läſtig machen. Endlich kann die Beſteuerungsart Ungerechtigkeiten einſchließen. Ein ſchlimmes Beſteuerungsſyſtem kann der Rente

Digitized by Google

des Nationalcapitals mehr Abbruch thun und der Nationalwohlfahrt ſchädlicher ſeyn, als Staatseinkünfte, die aus Staatscapitalien fließen.

§. 97.

Die Geſichtspuncte der Beſchwerde, die der Schutz der Perſonen und des Vermögens dem Staate macht, ſtellen die Beſteuerung des Volks unter falſchen Rechtsgrundſätzen vor. Unter dem Scheine von Gerechtigkeit iſt die Perſonen- und Vermögensſteuer eine wirklich ungleiche und daher ungerechte Beſteuerungsart.

§. 98.

Verwerflich ſind alle Taxen, welche die freie Beweglichkeit des Erwerbfleißes vermindern und den Erwerbfleiß beläſtigen. Beläſtiget wird der Erwerbfleiß, wenn die Freiheit, auf gewiſſe Weiſe induſtriös zu ſeyn, erkauft werden muß. Das Aufkommen neuer Capitalien erſchwert dieſe Abgabe; und indem ſie gleich viel nimmt, von demjenigen, der viel, und von demjenigen der wenig erwirbt, ſo iſt ſie eine ungerechte Beſteuerung.

§. 99.

Die an das Lehnsſyſtem geknüpften Abgaben,

Digitized by Google

welche bei dem Wechſel des Beſitzes eines Lehngutes, oder für Begünſtigungen, welche dem Vaſallen zugeſtanden werden, bezahlt werden müſſen, verſchlechtern den Capitalwerth dieſer Grundſtücke. Wenn Verhandlungen, wodurch Capitalien oder ihr Gebrauch von einem auf einen andern übertragen werden, die juridiſche Verbindlichkeit, die ſie beabſichtigen, nur dann begründen, wenn ſie auf Stempelpapier geſchrieben ſind, für welches eine Taxe bezahlt worden, ſo erſchwert auch dieſe Abgabe die freie Beweglichkeit der Capitalien und vermindert ihren Werth. Abgaben, die auf dem Beſitz von Grundſtücken haften, vermindern freilich ihren Capitalwerth. Aber wenn ein Grundſtück mit dieſer darauf haftenden Abgabe von einem Beſitzer auf einen andern ſchon gegangen iſt, ſo fällt dieſe Abgabe bloß auf die Rente des Nationalcapitals, die ſie, wie jede Abgabe, freilich vermindert; und kein Tadel kann dieſe auf einem Grundſtück haftende Abgabe weiter treffen.

§. 100.

Wenn Titel für Geld gegeben werden, ſo nährt dieſe Abgabe das Vorurtheil, man könne ſich begnügen, daß man ſcheine ein würdiger Mann

Digitized by Google

zu ſeyn; und nur zu ſehr erinnert dieſe Abgabe an das ſchädliche Vorurtheil der Staatswirthſchaft, daß Abgaben, welche freiwillig gegeben werden, vorzüglich annehmlich ſind. Nach dieſem Vorurtheil findet man auch die Beſteuerung der Conſumtibilien, wenn ſie als verkäufliche Waaren der öffentlichen Nachfrage angeboten werden, das iſt, die Accise, empfehlungswerth, ſo wie den Zoll von fremden Waaren, die das Staatsterritorium betreten, und von einheimiſchen, welche ins Ausland gehen; und man bedenkt nicht die ſchädliche Wirkung dieſer Abgaben, daß ſie den Capitalien die Möglichkeit, ſich anzulegen, verkleinern, und die Nationalinduſtrie beſchweren.

§. 101.

Die Abgabe auf die Rente aller Capitalien im Volke iſt die gerechte und der allgemeinen Wohlfahrt am wenigſten nachtheilige Beſteuerungsart, wenn ſie dieſes reine Einkommen in gleichen Verhältniſſen beſteuert. Wenn ein Einkommen nicht größer iſt, als es ſeyn muß, damit es einer Familie Lebensnothwendigkeit und nothwendige Lebensbequemlichkeit gebe, und damit ihr dasjenige erhalten werde, was zu ihrem Unterhalte als rea-

Digitized by Google

les Capital wirkſam iſt, ſo enthält ein ſolches Einkommen keine Rente; und ſolche Einkommen dürfen nicht beſteuert werden. Dieſe Beſteuerung nimmt Rückſicht auf die Größe der Familie, die von einem Einkommen unterhalten werden ſoll; und auf das Capital, das die Beſteuerung nicht vermindern ſoll. Dieſe Schätzung des Einkommens und des Bedarfs eines jeden geſchieht von ſeinen Mitbürgern, die im Rufe der Rechtſchaffenheit ſtehen; und ſie hängt auch von ſeiner eigenen Angabe ab. Daß die letzte gewiſſenhaft ſeyn werde, das kann nur dann erwartet werden, wenn die Einnahme und Ausgabe des Staats zur allgemeinen Kunde gebracht werden, und aus dieſer öffentlichen Darſtellung von der Treue der Verwaltung des Staatseinkommens ein jeder ſich zu überzeugen leicht im Stande iſt. Nur im Fortſchritte der Zeit, und indem man auf dieſe Methode der Beſteuerung Fleiß wendet, kann ſie vollkommener werden.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Staatsunterthan, die aus dem Begriffe der Polizei hervorgehen.

§. 102.

Die Ausführung der Staatsidee iſt die Polizei. Unter dieſem Begriff ſtehen alle Handlungen der Regierung, wodurch ſie jeden nöthigt, die Rechtsverbindlichkeit zu leiſten, die er einem andern ſchuldig iſt; und alle Handlungen, wodurch ſie eine allgemeine Überzeugung bewirkt, daß Niemand als Übertreter der Geſetze und als Verletzer der Rechte Anderer unerkannt bleiben, dem richterlichen Urtheile und der Vollziehung deſſelben entgehen werde; zu welchen Handlungen das Staatsoberhaupt, als austheilende und ſchützende Gerechtigkeit, das iſt, als Polizei berechtigt iſt.

§. 103.

Geſetze, welche den practiſchen Verhältniſſen der Staatsgenoſſen Regeln vorſchreiben, um Rechtsverletzungen und Beſchädigungen, welche aus dieſen Verhältniſſen entſtehen könnten, unmöglich zu

machen, oder doch ſie zu erſchweren; welche dem- nach die Wirkſamkeit der Polizei vergrößern, ſind **Polizeigeſetze**.

§. 104.

Um vom Verkehr den Betrug zu entfernen, ſind mancherlei Polizeigeſetze nothwendig. Geſetze, welche für den Gebrauch gewiſſer Dinge, die dem Leben der Menſchen, der Geſundheit, dem Eigenthum Gefahr bringen können, Regeln vorſchreiben; die auch dem Kaufmann verbieten, manche von dieſen Dingen nicht an jeden zu verkaufen, der ſie verlangt, ſind wohlthätige Polizeigeſetze. Geſetze, welche für manche Dinge den öffentlichen Markt beſtimmen, erſchweren den Diebſtahl und das Verhehlen geſtohlener Sachen. Das Geſetz, welches die Bettelei verbietet, iſt ein wohlthätiges Polizeigeſetz. Für die Nationalrepräſentation, wenn ſie als Staatswürde wirkſam iſt, und wenn ſie aus dem Volke entſteht; auch für den Gerichtshof giebt es Geſetze, welche bloße Polizeigeſetze ſind.

§. 105.

Geſetze, welche an dem Begriff nicht Theil nehmen, daß ſie gegen Verletzungen der Rechte,

und gegen Schaden, den einer dem Andern zufügen kann, zu ſichern dienen, und auf dieſem Wege die Wirkſamkeit der Polizei vergrößern; wenn ihnen gleich die Abſicht untergelegt wird, die Menſchen glücklich zu machen, ſind keine wahren Polizeigeſetze. Geſetze, welche die Erhaltung eines Kirchenglaubens bezwecken, für die Erziehung Regeln vorſchreiben, die wiſſenſchaftliche Beſchäftigung unter Regeln ſtellen, auch das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger beabſichtigen, geben der Regierung das Recht, ſich in die Privatangelegenheiten des Unterthanen zu miſchen, und troz ihres freundlichen Anſehens, wirken ſie dem Aufkommen und der Verbeſſerung derjenigen Güter entgegen, die ſie bewirken wollen.

§. 106.

Was das Staatsoberhaupt gegen jeden Unterthan thun kann, der zu leiſten zögert, wozu er doch rechtlich verbunden iſt, oder dieſen Leiſtungen ſich zu entziehen ſucht; damit dasjenige geſchehe, wozu er verpflichtet iſt, das iſt als ein Recht anzuſehen, das ihm als Polizei gebührt. Auch iſt die Pflicht des Staatsoberhaupts zu derjenigen Wachſamkeit, die keinem, der zum Verbrechen

Digitized by Google

aufgelegt iſt, das Urtheil geſtattet, er werde des Zweckes ſeiner verbrecheriſchen That theilhaftig werden, und der Strafe entgehen, der Grund von gewiſſen Rechten des Staatsoberhaupt als Polizei, gegen den Staatsunterthan.

§. 107.

Rechtsverletzungen, welche das Recht eines jeden verletzen, und Handlungen, welche die Theilhaftigkeit desjenigen, das man rechtlich hat, einem jeden unſicher machen, und Übertretungen vorhandener Geſetze ſind, ſind öffentliche Verbrechen; ihren Thäter zu erforſchen, ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen, und ihn vor Gericht zu ſtellen, das gehört zur Pflicht der Polizei, und zu dieſem Verfahren iſt das Staatsoberhaupt als Polizei berechtigt. Wenn die allgemeine Verſicherung von der bloß dem Beleidigten gegen ſeinen Beleidiger zuſtehenden Klage, und die Verſicherung, daß dem Beleidigten der richterliche Spruch gegen den Verbrecher werden muß, dem allgemeinen Intereſſe Genüge thut, ſo heißen dieſe Verbrechen, Privatverbrechen.

§. 108.

Die Stellung vor Gericht desjenigen, der ein

nes Privatverbrechens beſchuldigt wird, bewirkt die Polizei. Ihr Daſeyn giebt dem Beleidigten die Verſicherung, daß ſein Beleidiger der richterlichen Erkenntniß und der Strafe nicht entgehen werde, die der Spruch des Richters ihm zuerkennt. Verhaftung ſeiner Perſon, wenn er keine andere Sicherheit geben kann, daß er dem Rechtsgange gegen ihn, den der Beleidigte anſtellt, nicht entweichen werde, das bewirkt die Polizei.

§. 109.

In Anſehung der öffentlichen Verbrechen hat die Polizei das Recht der Meinung wegen des Urhebers der That gegen jeden Unterthan. Sie darf nämlich Hausſuchung, Beſchlag der Papiere, der Briefe, die an ihn gerichtet ſind, Verhaftung ſeiner Perſon, gegen jeden Unterthan verfügen, über den ſie urtheilt, daß er der Urheber eines vorhandenen öffentlichen Verbrechens ſeyn kann. Daß dieſes Recht der Polizei von ihr nicht gemißbraucht werde, das darf zwar keine geſetzliche Beſchränkung hindern. Wenn aber frei ausgeſprochen werden darf, was die Regierung und ihre Beamten thun, ſo wird die Furcht, in der öffentlichen Meinung zu ſinken, ein wirkſamer

Digitized by Google

Grund ſeyn, Handlungen von dieſer Art gegen einen Staatsunterthan doch nur dann zu beſchließen, wenn ſie ſich getrauen, ſich vor dem Publikum darüber rechtfertigen zu können.

§. 110.

Die Polizei darf Anſchuldigungen, und auch bloße Vermuthungen über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens von jedem annehmen, der ſie ihr anbietet. Daß ſie von dieſen Eröffnungen einen weiſen Gebrauch machen werde, das wird man ihr zutrauen können, wenn ſie es weiß, daß ihr Verfahren, den Thäter und den Beſtand ſeines Verbrechens aufzufinden, nicht verborgen bleiben und der öffentlichen Critik nicht entzogen werden kann. Verheißung einer Belohnung, die ſie dem Angeber zu geben verſpricht; Bedrohung mit Strafe, die den treffen ſoll, der ſeine Kunde von dem Urheber des Verbrechens der Polizei nicht mittheilt; zu den Befugniſſen der Polizei dürfen ſchon dieſe Dinge nicht gerechnet werden. Eine geheime Dienerſchaft im Dienſte der Polizei iſt aber das Verwerflichſte von Allem. Eine offene Sprache, die zum Gewiſſen des Unterthans und Staatsbürgers gerichtet wird, die ihn auffordert,

der

der Polizei dasjenige zu eröffnen, das zur Entdeckung des Urhebers eines öffentlichen Verbrechens führen kann, ſteht der Würde der Regierung und ihrer Magiſträte am beſten an.

§. 111.

Dieſe Thätigkeit der Polizei ſoll ſie mit Erkenntnißgründen verſehen, mit Zeugniſſen und Anzeigen, welche zum Urtheil über ein öffentliches Verbrechen und den Thäter deſſelben zureichen. Die Polizei wird inquiriren und als öffentlicher Ankläger wird ſie die Erkenntnißgründe, mit welchen ihre Forſchung ſie verſehen hat, dem Gerichtshof vorlegen, der über die That zu entſcheiden hat. Demjenigen, der ſich ihm widerſetzt, Übel zuzufügen, die ſeinen Widerſtand beſiegen, dazu berechtigt den Polizeibeamten ſein Beruf.

§. 112.

Der Ausführung eines Verbrechens zuvorzukommen, zu welchem die Vorbereitung getroffen iſt, das gehört zur Pflicht der Polizei; und ſie iſt zu Handlungen berechtigt, die dieſen Zweck erreichen laſſen. Daß das richterliche Strafurtheil

Digitized by Google

werde vollzogen werden, davon giebt das Daſeyn der Polizei die allgemeine Verſicherung. Weder die Strafe des richterlichen Urtheils zu vermindern, noch ſie zu vergrößern, kann zu den Befugniſſen der Polizei gezählt werden.

Des dritten Hauptſtücks zweiter Abſchnitt.

Das Civilrecht und der Civilproceß.

Erſte Abtheilung.

Das Civilrecht.

§. 113.

Der Inbegriff der Geſetze, nach welchen jeder Privatwille in Zuſammenſtimmung mit der Idee des allgemeinen Willens, ſeiner Gegenſtände theilhaftig ſeyn und werden kann, iſt das Civilrecht. Die Anſprüche des Staatsbürgers an die Civilgeſetze betreffen ihre Form und ihren Inhalt.

§. 114.

Die Form der Geſetze beſteht in der Art und Weiſe, wie ſie poſitive Geſetze ſind. Angemeſſenheit der Geſetze zu dem Verſtande jedes Staats-

Digitized by Google

genoſſen, der von ſeinen Rechtsverhältniſſen zu andern Staatsgenoſſen belehrt ſeyn will, iſt die wahre Form dieſer Geſetze. Dieſe Geſetze ſollen Grundſätze ſeyn, nach welchen genaue Erkenntniſſe möglich ſind. Beſtimmtheit der Begriffe von den Objecten des menſchlichen Willens, deren er rechtlich theilhaftig ſeyn kann; von den Handlungen und Begebenheiten, welche dieſe rechtliche Folge haben; und von dieſer Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes, als einer rechtlichen, ſind die Eigenſchaften der Geſetze, welche dem Anſpruch an die Form zuſagen, und wodurch ſie wahre poſitive Geſetze ſind. Das Syſtem der Geſetze iſt die Form der Summe derſelben.

§. 115.

Den Ideen der Gerechtigkeit und der Weisheit zu entſprechen, iſt das Ziel der Geſetzgebung für den Inhalt der Civilgeſetze. Der Grundſatz der Gerechtigkeit lautet: jeder Staatsbürger iſt jedem andern vor dem Geſetze gleich.

§. 116.

Ein nach Geſetzen angeborner Unterſchied der Stände, nach welchem Staatsbürger, ihres ge

F 2

Digitized by Google

meinen Herkommens wegen, von der Theilhaftigkeit mancher Objecte ihres Willens ausgeſchloſſen ſind, widerſpricht dem Grundſatze der Gerechtigkeit. Eben ſo ungerechte Civilgeſetze ſind diejenigen, die einem Menſchen, ſeiner unehelichen Geburt oder ſeiner Religion wegen, den Zutritt zu gewiſſen Gewerben verſagen. Wenn aber der Aberglaube einer Volksclaſſe ihr Intereſſe von dem allgemeinen Intereſſe ſcheidet, ſo mögen dieſe Menſchen als Staatsgenoſſen geduldet werden; das Recht eines Staatsbürgers, zu einer Staatswürde, oder einem Staatsamte berufen werden zu können, darf ihnen nicht eingeräumt werden. Am weiteſten von der Idee der Gerechtigkeit entfernen ſich diejenigen Geſetze, welche einer Claſſe Staatsgenoſſen, ihres Herkommens wegen, die Theilhaftigkeit ihrer ſelbſt verſagen.

§. 117.

Dem Grundſatze der Weisheit entſprechen die Civilgeſetze, wenn ſie der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des menſchlichen Willens für jedermann am beſten zuſagen. In dieſem größtmöglichen Daſeyn aller der Dinge, die der menſchliche Wille wollen kann, und der Möglich-

Digitized by Google

keit ſie zu haben, nach Geſetzen des allgemeinen Willens, beſteht der Nationalreichthum. Dasjenige hat einen Werth in den Augen eines Menſchen, wofür er ein Intereſſe hat. Die Größe dieſes Werths des Objects eines Willens iſt ſein Preis; es iſt dasjenige, das er hinzugeben bereit iſt, um dieſen Gegenſtand zu haben. Der Marktpreis gewiſſer Dinge entſteht aus dem Verhältniß der wirkſamen Nachfrage nach dieſen Dingen, und der Menge derſelben, die dieſer Nachfrage ſich anbieten. Natürlich heißt der Marktpreis, wenn die freie Wirkſamkeit des Nationalcapitals auf ſeine Entſtehung nicht von Geſetzen geſtört wird. Geſetze, welche den Marktpreis der Waaren von ihrem natürlichen Preiſe entfernen, ſind unweiſe Civilgeſetze.

§. 118.

Viele Geſetze, nach welchen das volle dingliche Recht auf gewiſſe Sachen Niemand haben darf, ſind unweiſe Civilgeſetze. In dieſen unweiſen Beſchränkungen dinglicher Rechte beſteht das ganze Lehnrecht. Die ſogenannten milden Stiftungen, welche aus frommen oder menſchenfreundlichen Abſichten, zum Unterhalt der Kirchen und Klöſter,

ihrer Angehörigen, zum Beſten öffentlicher Unterrichts- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten und zur Verpflegung der Armen, Bindungsmittel der Capitalien im Volke, dem öffentlichen Verkehr entziehen, ſind nach unweiſen Civilgeſetzen vorhanden. Ausfuhrverbote der Waaren, die der vaterländiſche Boden producirt und der Fleiß ſeiner Bewohner fabricirt, und Einfuhrverbote ſind unweiſe Geſetze.

§. 119.

Zunft und Monopol ſind ſolche Anlagen eines Capitals, zu welchen Geſetze andern Capitalien den Zugang erſchweren und oft verbieten. Dieſe Geſetze, und auch Geſetze, welche zu gewiſſen Anlagen Capitalien durch Prämien hinziehen wollen, ſind unweiſe Geſetze.

§. 120.

Das Civilrecht beſteht in Geſetzen, nach welchen dingliche Rechte, in Geſetzen, nach welchen rein perſönliche Rechte, und in Geſetzen, nach welchen perſönliche Rechte von dinglicher Qualität möglich ſind. Eine Sache, oder eine That eines andern wird erworben, wenn man dieſe dinglichen

Digitized by Google

und perſönlichen Rechte erhält. Geſetze, die von gewiſſen Sachen, die Möglichkeit ſie zu erwerben, ausſchließen, können wohl als weiſe Geſetze vorhanden ſeyn.

§. 121.

Pflichtwidrige Thaten einer Perſon, ſie mögen einer Rechtspflicht oder einer vollkommenen Tugendpflicht zuwiderlaufen, können nie erworben werden. Kein perſönliches Recht kann aus einem Verſprechen entſtehen, das unbefugte Privatgewalt erzwungen hat. Auch kann kein perſönliches Recht entſtehen aus einem Verſprechen, wozu betrügeriſche Vorſtellung verleitet hat. Geſetze, welche wegen Mangel an Fähigkeit in manchen Menſchen die Folgen ihrer Handlungen zu überſehen und vernünftige Beſchlüſſe zu faſſen, ihr Vermögen beſchränken, perſönliche Rechte gegen ſich entſtehen zu laſſen, ſolche Geſetze achten ihre wahre Perſönlichkeit und erniedrigen ſie nicht.

§. 122.

Wird von der Materie des dinglichen Rechts, die jede zu einem Object des menſchlichen Willens ſich eignende Sache ſeyn kann, abgeſehen, und

Digitized by Google

bloß auf die Theilhaftigkeit einer Sache überhaupt geſehen, ſo geben ſich die vier Arten dinglicher Rechte zu erkennen: das Eigenthum, das Recht der Nutzung einer Sache, das Recht der Inhabung einer Sache, und das Recht, irgend ein dingliches Recht ausſchließlich zu acceptiren.

§. 123.

Wer über eine Sache ſo verfügen darf, daß ſie aufhört, das zu ſeyn, was ſie unter ihrem Begriffe war, der iſt Eigenthümer der Sache. Das Eigenthum an manchen Sachen iſt durch Geſetze beſchränkt, und daſſelbe als volles Eigenthum nicht vorhanden.

§. 124.

Nutzung iſt der Gebrauch einer Sache, der ihre Subſtanz, das heißt hier, dem Begriff, unter dem die Sache beſteht, keinen Abbruch thut. Man kann das Recht auf die Nutzung einer Sache haben, ohne Eigenthümer derſelben zu ſeyn. Auch kann ein Eigenthum an einer Sache unerwerbbar, und Nutzungsrechte auf dieſelbe können doch möglich ſeyn. Das Eigenthum an einer Sache kann unter Miteigenthümern ſo getheilt ſeyn,

Digitized by Google

daß der eine von ihnen bloß über die Subſtanz zu verfügen, der andere dagegen zugleich zu ihrer Nutzung berechtigt iſt. Endlich kann das Nutzungsrecht auf eine fremde Sache mit dem Eigenthum einer andern Sache vereint ſeyn; und dieſe Nutzungsrechte können auf urſprüngliche Weiſe, d. h. bloß durchs Geſetz vorhanden ſeyn.

§. 125.

Unter dem Begriff des Rechts auf Inhabung einer Sache ſteht das Pfandrecht und das Depoſitum. Was das letzte betrifft, ſo geht aus der Pflicht, eine fremde Sache zu verwahren, das Recht der Inhabung dieſer Sache hervor. Beide Rechte können bloß durchs Geſetz vorhanden ſeyn.

§. 126.

Unter dem Recht, gewiſſe dingliche Rechte ausſchließlich zu acceptiren, ſteht das Erbrecht. Wenn der Tod eines Menſchen die Bedingung iſt, unter welcher das Recht, die dinglichen Rechte, die er im Leben hatte, ausſchließlich anzunehmen, für einen andern entſteht, ſo iſt dieſes Recht das Erbrecht.

Digitized by Google

§. 127.

Die Erwerbungsart dinglicher Rechte hängt entweder von dem Willen eines andern ab, oder ſie bedarf dieſer Beiſtimmung eines andern nicht. Es giebt alſo abgeleitete und urſprüngliche Erwerbungsarten dinglicher Rechte. Urſprüngliche Erwerbungsarten dinglicher Rechte ſind: die Bemächtigung, die Acceſſion, der phyſiſche Beſitz, die Verjährung, die Annahme dinglicher Rechte, zu welchen ein Erbrecht berechtigt.

§. 128.

Die erſte Apprehenſion einer herrenloſen Sache iſt eine Erwerbung dieſer Sache bloß durch das Geſetz. Leicht vernehmlich iſt die Weisheit der Geſetze, welche an vielen Sachen dieſe Erwerbung erſchwert, und zuweilen nicht geſtattet. Nur die vollendete Beſitznehmung kann für die Bemächtigung der Sache gelten, welche ein Recht auf dieſe Sache giebt. Die angefangene Beſitznehmung auch zu vollenden, dieſes ausſchließliche Recht wird in vielen Fällen das Geſetz demjenigen ſichern, der angefangen hat, ſich der Sache zu bemächtigen. Verlorne Sachen ſtehen unter dieſem Begriff.

Digitized by Google

§. 129.

Wenn mit einer Sache, worauf ein dingliches Recht vorhanden iſt, ſich entweder eine zweite Sache oder eine neue dingliche Qualität vereint, und dieſe Vereinigung vom Geſetz als eine Erwerbungsart des Rechts auf dieſe zweite Sache und auf dieſe entſtandene dingliche Qualität ausgeſprochen wird, ſo iſt die Erwerbung nach dieſen Geſetzen, eine Erwerbung durch Acceſſion. Dieſe Geſetze folgen dem Grundſatze: accessorium sequitur suum principale.

§. 130.

Wer ſich als rechtlicher Beſitzer einer Sache beträgt, hat um dieſes Betragens willen ein Recht auf dieſe Sache. Sein phyſiſcher Beſitz bewirkt einen rechtlichen, auch wenn das Recht, das er zu haben vorgiebt, bloß angemaaßt wäre; und dieſer rechtliche Beſitz gilt auch gegen denjenigen, deſſen Forderung, ihn der Sache theilhaftig werden zu laſſen, wohl gegründet iſt. Dieſer rechtliche Effect des phyſiſchen Beſitzes dauert bis zur richterlichen Entſcheidung über den Werth des Anſpruchs auf das Recht einer Sache gegen denjenigen, der ſich als Berechtigter beträgt.

Digitized by Google

§. 131.

Ein phyſiſcher Beſitz von geſetzlich beſtimmter Dauer, deſſen Wirkung eine vollſtändige Erwerbung der Sache iſt, heißt Verjährung. Die leitende Idee der Geſetzgebung, die Verjährungszeit zu beſtimmen, iſt: diejenige Beſchaffenheit der Sachen, die es demjenigen, der ſie erwerben will, leicht oder ſchwer macht, von der Rechtlichkeit des Beſitzes der Vorgänger im Beſitz, und ob für einen dieſer Vorgänger, oder eine Reihe derſelben, die Verjährungszeit abgelaufen ſey (leges vigilantibus, non dormientibus subserviunt).

§. 132.

Eine urſprüngliche Erwerbung dinglicher Rechte iſt endlich auch die Erwerbung dinglicher Rechte aus einem Erbrechte, ſo wie die desjenigen Erbrechts, das nicht von dem Willen des Verſtorbenen, ſondern allein vom Geſetze abhängt, des Erbrechts auf den Pflichttheil der Verlaſſenſchaft.

§. 133.

Von dem Willen eines Andern abgeleitete Erwerbungsarten dinglicher Rechte, ſind die

Erwerbung des Erbrechts aus dem Willen eines Verſtorbenen, und die Erwerbung dinglicher Rechte durch Tradition derſelben.

§. 134.

Wer ein dingliches Recht mit dem rechtlichen Vermögen beſitzt, daſſelbe auf einen andern zu übertragen, kann auch rechtiich verbunden zu dieſer Tradition ſeyn. Das dieſer Rechtspflicht correſpondirende Recht iſt ein perſönliches Recht. Die That eines Menſchen, die einer Sache eine Qualität giebt, kann das Object eines perſönlichen Rechts ſeyn. Endlich die Handlung eines Menſchen von anderer Art, die keine Tradition eines dinglichen Rechts iſt, auch keine dingliche Qualität producirt, aber von einem andern begehrt wird, iſt das Object ſeines perſönlichen Rechts, ſofern ſie von ihm erzwungen werden darf.

§. 135.

Der Vertrag, und überhaupt die freie Beiſtimmung desjenigen, gegen den perſönliche Rechte erworben werden, iſt die einzige Erwerbungsart perſönlicher Rechte.

Digitized by Google

§. 136.

Geſetze über Verträge werden dem Intereſſe des Staatsbürgers genug thun, wenn ſie die Verſicherung begründen, daß keine andere Verbindlichkeit aus einem Vertrage ihm angeſonnen werden kann, als allein diejenige, welche entweder ausdrücklich er übernommen hat, oder welche doch zu übernehmen er ſich erklärt haben würde, wenn ſeine Willensmeinung deutlich auszudrücken er veranlaßt worden wäre. Die Eintheilung der Verträge in wohlthätige, beläſtigte und Geſellſchaftsverträge ſchließt ſich dem Geſichtspunct der Geſetze über Verträge an, daß ſie die Willensmeinung der Paciscenten ergänzen, welche im geſchloſſenen Vertrag mangelhaft ausgedrückt iſt.

§. 137.

Ein wohlthätiger Vertrag bezweckt einſeitigen Erwerb. Der wohlthuende Promittent kann ſich zur Übertragung eines Rechts verpflichten, in der Schenkung, im Leihvertrage, im unverzinsbaren Darlehn, und im unentgeltlich übernommenen Mandat; er kann ſich verbindlich machen, gewiſſe Rechte eines Andern ihm zu erhalten, im Verwahrungsvertrage, in jedem unentgeltlichen Ver-

ſicherungsvertrage; endlich kann er von der Verbindlichkeit, die einem andern obliegt, ihn zu befreien versprechen, im Versprechen ihm seine Schuld zu erlaſſen, im Versprechen die Verbindlichkeit, die er gegen einen andern hat, für ihn zu übernehmen. Nemo suum jactare praesumitur, dieſe Vorausſetzung liegt den Geſetzen über wohlthätige Verträge zum Grunde.

§. 138.

Beläſtigte Verträge beabſichtigen zweiſeitigen Erwerb, den Erwerb beider Paciscenten. Entweder iſt die Verbindlichkeit aus dem Vertrage erſt durch die Leiſtung des einen Paciscenten für den andern, oder ſie iſt für den einen Paciscenten unmittelbar aus dem Vertrage vorhanden. Verträge von der erſten Art heißen Realverträge; die von der zweiten Art heißen Conſenſualverträge. Societätsverträge beabſichtigen gemeinſchaftlichen Erwerb.

§. 139.

Ein perſönliches Recht von dinglicher Qualität iſt das Eherecht. Dieſes Recht aus einem Ehevertrage iſt weſentlich verſchieden von jedem

Recht aus Miethverträgen. Der Ehevertrag gründet wechſelſeitigen Beſitz der Perſonen, die den Vertrag ſchließen. Dieſer Vertrag iſt ein Geſellſchaftsvertrag. Der gemeinſchaftliche Erwerb, den dieſer Vertrag beabſichtigt, iſt der, aus der Ehe Kinder zu erhalten.

§. 140.

Die eheliche Verbindung, welche aus zwei Perſonen ein organiſirtes Ganze macht, iſt, des vereinten Intereſſes an der Frucht der Ehe wegen, ſehr geeignet, ein größtmögliches moraliſches Ganze aus ihnen zu bewirken, d. i. dieſe Perſonen in Anſehung aller ihrer Zwecke zu vereinigen. Verbeſſerung und Vergrößerung ihres Vermögens wird ihr gemeinſchaftlicher Zweck ſeyn.

§. 141.

Das ſittliche Gefühl, das bei der körperlichen Vereinigung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts der Wegwerfung ſeiner ſelbſt entgegenſtrebt, ſetzt eine natürliche Schranke für dieſe Verbindung unter zu nahen Verwandten; und damit nicht Stämme aus Familien werden, ſind geſetzliche Grenzen der Verwandtſchaft für eheliche Ver-

Verbindungen nothwendig. Die Polygamie ſagt der Idee vom Menſchen, als einem Zweck ſelbſt, wenig zu; und eben ſo wenig iſt ein vereintes Intereſſe der Eltern, die in Polygamie leben, an ihren Kindern zu erwarten.

§. 142.

Mit dem moraliſchen Gute, das die Ehe hervorbringen will, iſt eine Rechtsverbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe nicht zu vereinen. Das Geſetz, welches die Öffentlichkeit des ehelichen Vorhabens denjenigen, die ſich ſo verbinden wollen, zur Bedingung der Vollziehung der Ehe macht, druckt die Fürſorge des Geſetzgebers aus für die Kinder, die aus dieſer Verbindung zum Daſeyn kommen können, ſo wie für diejenigen, die aus früherer Verbindung ſchon vorhanden ſind.

§. 143.

Der Trennung kinderloſer Ehen darf kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſeyn. Der richterliche Spruch, der ſie ſcheidet, wird auch die Intereſſen ſcheiden, die in Anſehung des Vermögens die bisherige Ehe vereinten. Für die Trennung durch richterlichen Spruch derjenigen Ehen, aus

Digitized by Google

welchen Kinder vorhanden ſind: ſind Geſetze nothwendig, die das Wohl derſelben beabſichtigen. Rechtliche Folgen des unehelichen Beiſchlafs ſind nur im Verhältniß zu dem Kinde vorhanden, das aus demſelben entſtanden iſt.

§. 144.

Das ausſchließliche Recht, auf die Anlagen und Vermögen des Kindes zu würken, kommt den Eltern, die in ehelicher Verbindung leben, nach dem Geſetz zu. Eine offenbare Vernachläſſigung und eine Handhabung der Kinder von Seiten ungearteter Eltern, die der Pflicht widerſtreitet, um deren willen die Eltern ſo berechtigt ſind, iſt ein öffentliches Verbrechen. Rechte über Kinder aus unehelicher Verbindung ſind ihren Eltern nur durch richterlichen Spruch vorhanden.

§. 145.

Das Geſetz beſtimmt das Lebensalter, wann der Staatsgenoſſe der Zucht der Erziehung entwachſen, und als ſich ſelbſt führende Perſon anzuerkennen iſt. Auf Seiten des Kindes, das zur geſetzlichen Mündigkeit gekommen iſt, ſind alle Pflichten aus der Fürſorge der Eltern für ſein Wohl, bloße Gewiſſenspflichten.

Digitized by Google

§. 146.

Dinglicher Beſchaffenheit iſt endlich auch das Recht des Privatgebrauchs eines perſönlichen Vermögens eines Menſchen, das ein anderer gegen ihn aus einem Miethvertrage erworben hat. Geſetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten ſind für viele dieſer Verhältniſſe groſſe Rechtsbedürfniſſe.

Zweite Abtheilung.

Der Civilproceß.

§. 147.

Wenn das Recht, das jemand gegen einen andern zu haben meint, ihm von dieſem beſtritten wird, und nun die Erkenntniß des Richters geſucht wird, der entſcheiden ſoll, welche von dieſen einander entgegenſtehenden Behauptungen wahr iſt, dann iſt ein Civilproceß vorhanden. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu dieſem richterlichen Urtheil führen, heißt der Civilproceß.

§. 148.

Bei unbeſtimmten Civilgeſetzen und einer fehl-

G 2

Digitized by Google

lerhaften Proceßordnung mag der Unterrichter Lob verdienen, der von dem zweifelhaften Ausgange des Processes die Partheien belehrt, und die Überzeugung, die er hat, daß gegenſeitige Nachgiebigkeit ihrem beiderſeitigen Intereſſe zuträglicher iſt, als der Proceß, auch bei ihnen zu bewirken bemüht iſt. Aber das Geſetz darf den Richter nicht verpflichten, die Sühne der Partheien zu verſuchen. Daß dieſe Bemühung des Richters dahin ſtrebe, zur gegenſeitigen Billigkeit geneigt zu machen, aus welchem Grunde dieſe Regel empfohlen wird, dieſer Gedanke hat keinen ſichern Inhalt.

§. 149.

Der Schlichtung des Rechtsſtreites durch Schiedsrichter darf die Proceßordnung nicht im Wege ſeyn. Die Rechtskraft des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs hängt von der Wahrheit der Thatſache des geſchloſſenen Vertrages ab.

§. 150.

Den Weg zum Richter muß jedermann leicht finden und gehen können. Eine Einrichtung des Gerichtshofes, welche die ſchriftliche Aufnahme jeder ihm mündlich vorgetragenen Rechtsſache mög-

Digitized by Google

lich macht, iſt ausführbar, und dieſer Weg wird dem Intereſſe des Staatsbürgers am beſten zuſagen. Der richterliche Spruch, der für die Annehmbarkeit einer Klage entſcheidet, nennt die vorgetragene Erwerbungsart eines Rechts, und nennt die rechtliche Folge. Der wirklichen Klage darf keine Berufung auf eine andere Erwerbungsart geſtattet ſeyn.

§. 151.

Von Beweisführung der Partheien im Civilproceß kann nicht die Rede ſeyn, ſofern nur die rechtliche Folge einer Thatſache und nicht die Thatſache beſtritten wird. Zu dem Rechtserkenntniß, das die Anwendung des Geſetzes auf eine unbeſtrittene Thatſache erkennt, iſt die Kenntniß der Geſetze die einzige Erkenntnißquelle. Wird aber die Erwerbungsart eines Rechts, und folglich die Thatſache beſtritten, von der ein Rechtsverhältniß abhängt, ſo liegen die Erkenntnißgründe zu dem Urtheil über dieſe Thatſache außer den Geſetzen. Vor der Beweisführung müſſen die Urtheile genannt werden, von welchen die beweisführende Parthei glaubt, daß ihre Wahrheit die Gewißheit der Thatſache, die ſie behauptet, entſtehen

laſſen müſſe; und vor der Beweisführung ſteht es dem Richter zu, über dieſe Tauglichkeit eines Urtheils zu einem ſolchen Erkenntnißgrunde ein Urtheil zu geben. Die richterliche Erkenntniß, die einem Urtheil dieſe Qualität abſpricht, verſagt ihm den Eingang in die Beweisführung.

§. 152.

Denjenigen, der des Gegenſtandes eines ihm beſtrittenen Rechts theilhaftig iſt, zu ſichern, daß er nicht könne aufgefordert werden, die Thatſache anzugeben und ſie zu beweiſen, von welcher er ſein Recht herleitet, früher als nachdem der Kläger ſolche Urtheile angegeben hat, die nach richterlichem Spruch für Erkenntnißgründe aufzunehmen ſind, und nachdem derſelbe dieſe Urtheile mit Gründen unterſtützt hat, die nicht abgewieſen werden dürfen, dieſe Sicherheit durch Geſetze zu gründen, iſt der Anſpruch des Staatsbürgers an eine vernünftige Proceßordnung.

§. 153.

In Zeugniſſen und Anzeigen beſtehen die Erkenntnißgründe der Beweisführung vor Gericht. Einzeln genommen werden ſie oft unzureichende

Erkenntnißgründe ſeyn. Aus ihrer Quantität und Qualität kann die Wirkung auf die Urtheilskraft, als die eines zureichenden Erkenntnißgrundes her- vorgehen. Geſetze, welche für dieſe Criterien die Zahl und die Beſchaffenheit beſtimmen, in der ſie vorhanden ſeyn müſſen, damit ein richterliches Ur- theil über die Thatſache möglich werde, können dem Zwecke angemeſſen und weiſe Geſetze ſeyn. Giebt ihnen das Geſetz eine poſitive Wirkſamkeit, ſo wird auch die bedächtigſte Vorſchrift für dieſel- ben es nicht verhindern können, daß nicht That- ſachen für juriſtiſch bewieſen gelten werden, die doch eigentlich nicht bewieſen ſind.

§. 154.

Die Erklärung der Partheien an den Richter, die Beweisführung ihrer Behauptungen geendigt zu haben, ſchließt ihre Verhandlung. Die Grün- de für ihre einander widerſprechenden Behauptun- gen abzuwägen, und den Rechtsſpruch zu thun, der entweder des Klägers oder des Beklagten An- gabe, der, zum Recht im Verhältniß ſtehenden Thatſache wahr findet, oder das Gleichgewicht dieſer Gründe ausſpricht, iſt das Geſchäft der richterlichen Urtheilskraft. Der Ausſpruch der

Zweifelhaftigkeit der Thatſache iſt ein Ausſpruch für den Beklagten, und dieſe fortdauernde Theilhaftigkeit des Gegenſtandes des ſtreitigen Rechts iſt der Effect ſeines phyſiſchen Beſitzes.

Des Privatrechts dritter Abſchnitt.

Das Criminalrecht und der Criminalproceß.

Erſte Abtheilung.

Das Criminalrecht.

§. 155.

Derjenige verletzt das Recht eines andern, der ihn hindert, des Gegenſtandes theilhaftig zu ſeyn, wozu ihn das Geſetz berechtigt, dafern jener wohl weiß, daß ihm dieſe Theilhaftigkeit rechtlich nicht zuſteht. Geſetze, welche die urſachliche Verbindung einer Rechtsverletzung mit einem Übel für den Rechtsverletzer ausdrücken, heißen Criminalgeſetze. Wenn das von einem Criminalgeſetz ausgeſprochene Übel die Luſt überwiegt, welche die Rechtsverletzung erwarten läßt, ſo wird die Verſicherung von der Wahrheit dieſes Geſetzes, das iſt, von dem ſichern Effect der Rechtsverletzung den Willen nicht aufkommen laſſen, das Recht eines andern zu verletzen.

Digitized by Google

§. 156.

Wenn der Schade, den gewiſſe Handlungen leicht ſtiften können, den Vortheil überwiegt, der aus der Freiheit dieſer Handlungen für jedermann entſteht, ſo wird ein Polizeigeſetz an rechter Stelle ſeyn, das dieſe Handlungen verbietet. Verhält es ſich aber mit dieſem Schaden und dieſem Vortheile umgekehrt, ſo werden Strafgeſetze gegen Verſchuldungen, die Nachtheile aus der Freiheit dieſer Handlungen vermindern, und den Gewinn beſtehen laſſen, der aus der freien Wirkſamkeit menſchlicher Kräfte hervorgeht. Dieſe Strafgeſetze verpönen die Fahrläſſigkeit des Handelnden, deſſen That einen Andern beſchädigt hat.

§. 157.

Als öffentliche Verbrechen geben ſich zu erkennen: 1.) Verbrechen, welche die Bedingung zu vernichten ſtreben, von der das Daſeyn des Staats abhängt. 2.) Verbrechen, welche der Wirkſamkeit dieſer Bedingung entgegenwirken. 3.) Verbrechen gegen Staatsgenoſſen, die unfähig ſind, ſich als Perſonen zu führen; und Verbrechen, welche den Beleidigten unfähig machen, zur öffentlichen Macht

ſeine Zuflucht zu nehmen. 4.) Verbrechen, deren ſchädliche Folgen ſich auch auf andere Staatsbürger verbreiten können, und den Beleidigten nicht allein treffen; ſo wie Verbrechen, die einen Dolum beweiſen, der nicht ausſchließlich gegen den Beleidigten gerichtet iſt, und auch andere Staatsbürger beſorgt macht, eben ſo beleidiget zu werden. 5.) Verbrechen, welche die Schranken der durch Civilgeſetze geſtatteten wechſelſeitigen Theilhaftigkeit der Perſonen verſchiedenen Geſchlechts in Anſehung ihrer Geſchlechtsvermögen überſchreiten. 6.) Verbrechen des Privatgebrauchs gewiſſer Sachen, der ihrem Gemeingebrauch widerſtreitet, zu welchem jedermann berechtigt iſt. 7.) Polizeiverbrechen.

§. 158.

Beleidigungen eines Menſchen an dem ihm angebornen und dem von ihm erworbenen Seinen, ſofern ſie ihn nicht außer Stand ſetzen, gegen den Beleidiger zu klagen, ſind die möglichen Privatverbrechen.

§. 159.

Übertretungen bloßer Tugendpflichten gegen andere verletzen nicht ihre Rechte. Noch weiter von

Digitized by Google

Rechtsverletzungen entfernt ſind alle verbrecheriſche Handlungen des Menſchen bloß gegen ſich ſelbſt.

§. 160.

Überzeugung von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu gründen, dieſes bezweckt die Zufügung der Strafe. Dieſe bürgerliche Strafe iſt nicht Züchtigung, nicht Prävention, nicht Rache.

§. 161.

Wenn einer Handlung die Beſtimmungen zukommen, die ſie zu einer vom Geſetz verpönten That machen, ſo iſt ſie ſtrafbar. Die dem Geſetz widerſtreitende materielle Beſchaffenheit der Handlung iſt die objective Bedingung der Strafbarkeit. Aber auch von Bedingungen des Subjects, ob dolos, oder bloß culpos das Geſetz übertreten ward, hängt die Strafbarkeit der Geſetzesübertretung ab. Die Anerkennung der Strafbarkeit iſt die juridiſche Imputation. Dieſe hat mit der Freiheit des menſchlichen Willens, dem Vermögen, ſich zu Handlungen ſchlechthin ſelbſt zu beſtimmen, nichts zu thun. Die mitigatio poenae ex capite justitiae, zu der jene Rückſicht verleitet, wirkt dem Zwecke der Strafgeſetze und der Zufügung der Strafe entgegen.

§. 162.

Nicht weniger zweckwidrig iſt die mitigatio poenae ex capite gratiae. Dem Zwecke der Zufügung der Strafe: eine allgemeine Überzeugung von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu bewirken, entſpricht auch die Lehre nicht, welche die Beſchaffenheit der Triebfeder zum Verbrechen angeſehen und geſchätzt wiſſen will.

§. 163.

Daß die Art und Größe des Strafübels dem Übel gleich kommen müſſe, das die geſetzwidrige That verurſachte, das giebt der Begriff der Gerechtigkeit nicht zu erkennen. Auch iſt dieſes ſogenannte Wiedervergeltungsrecht, als Princip angeſehen, eine unausführbare Idee. Aber angemeſſen dem Morde iſt keine andere Strafe, als die Todesſtrafe.

§. 164.

Die Größe des Strafübels, das alle Vortheile überwiegt, die das Verbrechen erwarten läßt, iſt nicht die einzige Beſtimmung der Angemeſſenheit der Strafe zum Verbrechen. Die Hinſicht auf die nie ganz zu vernichtende Meinung des

Digitized by Google

Verbrechers, daß er der geſetzlichen Strafe entge- hen werde, iſt ein Grund für die Geſetzgebung, ſolche Strafen für jede Claſſe von Verbrechen auf- zufinden, deren Vollziehung dem allgemeinen Wohl ſo wenig wie möglich nachtheilig iſt, auch dem öffentlichen Ankläger und dem Beleidigten den Willen nicht niederſchlagen, die öffentliche Gerech- tigkeit aufzurufen, indeſſen ſie doch groß genug ſind, vom Verbrechen jeden Willen abzuhalten, der von dieſer Folge ſeiner That ſich verſichert hält. (Zuſammengeſetzte Verbrechen, der Verſuch des Verbrechers, Strafbarkeit der Theilnehmung an einem Verbrechen, der dolus indirectus.)

Zweite Abtheilung.

Der Criminalproceß.

§. 165.

Daß eine geſetzwidrige That geſchehen, oder daß ſie nicht geſchehen iſt, und daß ſie derjenige gethan, oder nicht gethan hat, dem ſie zugeſchrie- ben wird, und welche rechtliche Folgen die eine oder die andere Thatſache hat, dieſe richterlichen Erkenntniſſe zu erhalten, iſt der Zweck des Cri-

minalproceſſes. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu dieſem richterlichen Urtheil führen, iſt der Criminalproceß. (Im Widerſpruch mit der richterlichen Würde iſt das Vorgeben, die höchſte Staatsgewalt habe einiges von ihrem Rechte, Strafgeſetze anzuwenden, ſich ſelbſt vorbehalten, nämlich das Beſtätigungsrecht, das Recht, eine angefangene Unterſuchung aufzuheben, das Recht, die Strafe nachzulaſſen oder abzuändern.)

§. 166.

Zwiſchen der Generalinquiſition und der Specialinquiſition iſt der Unterſchied weſentlich. Die erſte verfährt unter der Meinung, eine gewiſſe Perſon habe das Verbrechen begangen; ſie iſt Sache der Polizei. Ihr Zweck iſt, Erkenntnißgründe aufzuſuchen, welche zum aſſertoriſchen Urtheil über die That, der richterlichen Urtheilskraft dienen ſollen. Die Anklage der Polizei hat die Specialinquiſition vor dem Criminalgerichtshof zur Folge. Jeder Criminalproceß ſoll ein Anklageproceß ſeyn.

§. 167.

Wenn der Polizei die Generalinquiſition zugeeignet wird, ſo bedarf es keiner geſetzlichen Für-

Digitized by Google

ſorge für die Erhaltung der Rechte des Angeklag-ten gegen den Kläger. Denn ſie hat die Beſchaffenheit des Verbrechens und die Strafe deſſelben, die Vermögensumſtände des Angeſchuldigten und ſeine bürgerlichen Verhältniſſe zu überlegen, ehe ſie die Generalinquiſition gegen ihn beſchließt, und ehe ſie beſtimmt, wie die Perſon des Angeſchuldigten zu verſichern iſt. (Recht der Polizei, ſich der, eines Verbrechens verdächtigen Perſon wieder zu bemächtigen; das ſichere Geleit; Recht, das zurückgelaſſene Vermögen des Entflohenen in Beſchlag zu nehmen.)

§. 168.

Erſprießlich für die Criminalrechtspflege iſt die Sonderung der Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit einer Anklage erkennt, von dem Gerichtshof, der über die Wahrheit der Anklage urtheilt. Auch iſt die Function der Urtheilskraft, welche die Stärke der Erkenntnißgründe zu dem Urtheil über die wahre Beſchaffenheit einer verbrecheriſchen That ſchätzt, und ihren Effect beſtimmt, verſchieden von derjenigen, welche die erkannte Thatſache mit dem Geſetze vergleicht; und eine ausführliche und gründliche Kenntniß des

Criminalrechts bürgt für das Vermögen nicht, nach Erkenntnißgründen, die außer der Rechtswiſſenſchaft liegen, eine Thatſache anzugeben, wie ſie wirklich beſchaffen iſt.

§. 169.

Mit Erkenntnißgründen für die Wahrheit der Anklage iſt der Ankläger verſehen. Die beweiſende Kraft derſelben zu ſchwächen, indem er ihre Wahrheit zweifelhaft macht, oder ſie zu vernichten, indem er ihre Falſchheit aufdeckt, ihre Unzulänglichkeit, auch wenn ſie wahr ſind, zu einem Urtheile, das ihm die That imputirt, darzuthun, die volle Freiheit dieſer Handlungen, des auf ſeine Rettung bedachten Angeklagten, darf die Specialinquiſition nicht beſchränken; und der Angeklagte muß nichts zu befürchten haben, wenn er Fragen nicht beantwortet, die er nicht beantworten will; und nicht beſorgen dürfen, daß die Art, wie er ſpricht und ſich geberdet, als Reſpectwidrigkeit gegen den Richter, oder als ſtrafbare Bosheit von dieſem werde ausgelegt und geahndet werden.

§. 170.

Zeugniſſe und Anzeigen, die ein vorläufiges Urtheil über den Urheber einer verbrecheriſchen

riſchen That begründen, und eine Generalinquiſi- tion veranlaſſen und dazu berechtigen, ſind noch keine Zeugniſſe und keine Anzeigen, die auf aſſer- toriſche Urtheile hinwirken. Erſt dann mögen die erſten auch auf die richterliche Urtheilskraft ein- fließen, wenn die wirklich vorhandenen Erkennt- nißgründe den legalen Criterien entſprechen.

§. 171.

Der richterliche Spruch erklärt den Angeklag- ten des ihm angeſchuldigten Verbrechens entweder für ſchuldig, oder für nicht ſchuldig. Iſt Anklage die Bedingung des Criminalproceſſes, ſo entfernt dieſe die Begriffe: non liquet und unſchuldig von der criminalrichterlichen Sen- tenz. Daß aber ein Verbrecher durch Verjährung ſeine Schuldloſigkeit wieder erwerben könne, dieſe Übertragung einer im Civilrecht gültigen Erwer- bungsart ins Criminalrecht, kann nicht verthei- digt werden.

§. 172.

Ein Spruch, der die Anklage wahr findet, und den Angeklagten für ſchuldig erklärt, hat die Erkenntniß von Richtern über das Recht zur

Folge. Der rechtliche Effect einer ſtrafbaren That nach dem Geſetz, das ſie übertreten hat, iſt die Materie dieſes Spruchs. Die Vollziehung des criminalrichterlichen Urtheils liegt außer dem Criminalproceß.

Das vierte Hauptſtück.

Das Völkerrecht.

§. 173.

Der Naturzuſtand iſt der Entſtehung der Staaten vorhergegangen. Aber natürlich und wie von ſelbſt, entſteht oft auch die öffentliche Meinung von einer Stelle der höchſten Gewalt. Auch Staaten in ihren Verhältniſſen zu einander können einer öffentlichen Macht bedürfen; und die öffentliche Meinung von einer Stelle der höchſten Gewalt kann auch für Staaten eine Regierung begründen. Dieſe Idee eines aus Staaten zuſammengeſetzten Staats iſt die von einem Staatenverein. Jeder dieſer einzelnen, zu einem Staatenverein verbundenen Staaten hat ſeine eigene Regierung. Geſetzgebung und Gerichtshöfe des einzelnen Staats beſtehen als Staats-

Digitized by Google

würden für die Rechtsverhältniſſe ſeiner Bürger gegen einander. Aber für die Rechtsverhältniſſe dieſer Staaten zu einander iſt eine höchſte Gewalt vorhanden; und jeder Staat iſt ſeiner Rechte gegen andere Staaten dieſes Staatenvereins durch dieſe ihnen gemeinſchaftliche Regierung theilhaftig.

§. 174.

Auch ein Staatenverein kann militäriſch und er kann republicaniſch beherrſcht werden. Die vorzüglichſte Bedingung eines republicaniſch regierten Staatenvereins beſteht in der republicaniſchen Verfaſſung der einzelnen Staaten. Ohne künſtliche Errichtung einer höchſten Gewalt können auch Staaten ſich einer Herrſchaft unterthan finden, die ſie nicht geſtiftet haben. Wenn dieſe mit großer Unabhängigkeit beginnende Regierung der Tugend zugefallen iſt, ſo wird ſie Einrichtungen treffen, die eine republicaniſche Regierung bewirken, welche die jedesmalige Regierung des Staatenvereins nöthigen, ſich um das Vertrauen der Staaten zu bewerben, die ſie beherrſcht.

Digitized by Google

§. 175.

Staaten, die kein Staatenverein begreift, verhalten ſich zu einander als **Mächte**. Ihrer Rechte gegen einander theilhaftig zu werden, iſt keine ihnen gemeinſchaftliche Regierung vorhanden. Durch jedes Hinderniß des Verkehrs ihres Volks mit andern Völkern verzögert die Regierung den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt ihres eigenen Volks; und indem ſie ihr Volk mehr oder minder zu iſoliren ſucht, beraubt ſie der Wohlthat ſeines Daſeyns andern Nationen.

§. 176.

Ungerecht iſt ein Krieg, der geführt wird, um eine Nation zum Verkehr zu zwingen. Wenn aber eine Nation den ausſchließlichen Verkehr mit einem Volke gegen andere Völker zu behaupten ſucht, ſo iſt der Gebrauch gleich kräftiger Mittel, ihr dieſe Anmaaßung zu widerlegen, nicht unrecht.

§. 177.

Der auf wehrloſe Staaten gerichtete Angriff einer Regierung, um unter irgend einem Vorwande das Gebiet derſelben zu verkleinern, und

Digitized by Google

ihre eigene Macht zu vergrößern, oder ſie zu ei-nem Staatenvereine zu zwingen, den ſie militä-riſch zu beherrſchen beabſichtigt, giebt andern be-nachbarten Staaten, ob ſie gleich ſelbſt unmittel-bar noch nicht verletzt worden, ein Recht zum Kriege, ſofern auch ſie von dieſer übermächtig werdenden Regierung gefährdet werden. Gerecht und weiſe iſt die Verbindung unabhängiger Staa-ten durch Vertrag zur gegenſeitigen Hülfe gegen einen ungerechten Feind. In dieſem Naturzuſtan-de der Völker kann die Forderung anderer Staa-ten gerecht ſeyn, die Rüſtung zum Kriege einzu-ſtellen, die ſich ein Staat während des Friedens erlaubt. Aufkündigung des Friedens, wenn Krieg werden ſoll, iſt eine Bedingung eines gerechten Krieges.

§. 178.

Auch ein gerechter Krieg kann auf ungerechte Art geführt werden. Die dem Unterthan der feindlichen Regierung zugefügten Übel, die nicht der Krieg nothwendig macht, ſind Ungerechtigkei-ten. Ungerecht iſt das Verfahren des Feindes ge-gen eroberte Provinzen, wenn er die Mittel der Wirkſamkeit ihrer Capitalien ihnen entreißt und

Digitized by Google

dieſe Capitalien ſchmälert. Wenn er die öffentli-chen Einkünfte erhebt aus den Provinzen, deren er ſich bemächtigt hat, ſo berechtigt ihn dazu der Krieg, den er mit der Regierung führt, die dieſe Provinzen beherrſcht.

§. 179.

Ungerecht handelt eine Regierung, wenn ſie den Unterthan der feindlichen Regierung desjeni-gen beraubt, das dieſer als Capital in ihrem Staate und zum Verkehr mit ihren Unterthanen angelegt hat. Ungerecht handelt ſie, wenn ſie Beraubungen der Unterthanen der feindlichen Macht in dem Verkehr derſelben mit fremden Völkern beſchließt, und Gefahren ihren Capitalien auf ihrer Reiſe zu Völkern bereitet, mit welchen ſie ſelbſt im Frieden lebt.

§. 180.

Zur Schwächung der Macht des Feindes ge-reicht die Bemächtigung und Zerſtörung der zum Unterhalte ſeiner Truppen beſtimmten Magazine und ſeiner Kriegsvorräthe. Auch bleibt eine Re-gierung innerhalb der Grenzen des Rechts, wenn ſie dem Fremden dieſe Mittel, den Krieg zu füh-

ren, die er dem Feinde zuführt, wegnimmt. Lügenhafte und tückiſche Thaten, den Feind zu überwältigen, können nicht gerechtfertigt werden. Kriegsliſt iſt erlaubt. Bei Verträgen mit dem Feinde während des Krieges iſt die Wahrhaftigkeit der Verſprechen das heilige Geſetz.

§. 181.

Ein Friedensſchluß auf die Bedingung, daß der Kriegszuſtand im Frieden aufhöre, verdient den Beifall der Welt. Soll der beſiegte Staat Provinzen abtreten, ſo iſt dieſe Forderung dann am wenigſten mit dem Rechte zu vereinigen, wenn ſich der beſiegte Staat einer wahrhaft republicaniſchen Staatsverfaſſung erfreut und der ſiegende militäriſch beherrſcht wird; und am beſten, wenn die bisher militäriſch beherrſchte Provinz durch ihre Abtretung einem republicaniſch regierten Staate einverleibt und ein Theil dieſes organiſirten Ganzen wird.

Digitized by Google

Cahla, gedruckt bei A. C. Beck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

MAR 74 H

3970457

JUL 3 1977 ILL

CANCELLED

CANCELLED

CHARGE

Digitized by Google

Digitized by Google